



Foto: Augsten Meerane

# Jetzt geht's los: Signal auf grün für unsere Zukunft!

Für eine (l)ebenswerte Heimat, für Familienfreundlichkeit und eine durchzugsstarke Wirtschaft.

Der Landkreis Zwickau, die Stadt Zwickau, die Industrie- und Handelskammer und Volkswagen Sachsen starten gemeinsam die Initiative Region Zwickau.

Übersichtlich dargestellt, informiert sie auf [www.region-zwickau.de](http://www.region-zwickau.de) über Aufgaben und Ziele.

Ausgestattet mit 900.000 EUR Fördermittel für drei Jahre gehen die Akteure Folgendes an:

Mit Unterstützung der Schaffung digitaler Infrastruktur (Mobil-

funktstandard 5G) sollen wirtschaftsfreundliche Strukturen aufgebaut werden. Weiterhin müssen qualifizierte Arbeitskräfte gewonnen und noch mehr Gewerbegebiete geschaffen werden.

„Wichtig ist es, ein Klima zu schaffen, in dem sich Firmengründer wohlfühlen“, sagt Beigeordneter Carsten Michaelis. Dazu zählen ein Welcome-Center und das Konzept der „Boxen“: Räume und Ratschläge für Unternehmensgründer. „Boxen“ sind bereits eingerichtet in Limbach-Oberfrohna, Zwickau,

Glauchau und Crimmitschau. Weitere kommen in Werdau und Hohenstein-Ernstthal hinzu.

„Lebensqualität für alle zu schaffen, das geht vor allem über eine starke Wirtschaft. Das haben wir klar erkannt. Das gehen wir jetzt noch stärker an. Ich möchte nochmals betonen, dass dies keine Einzelaktion des Landkreises darstellt. Die Initiative ist in dieser Form einmalig: Alle Akteure ziehen an einem Strang, um unsere Zukunft hier in der Region zu gestalten“, so der Beigeordnete.

Zum Gesamtkonzept gehört auch eine gemeinsame Dachmarke für die Region. Sie zeigt den stilisierten Landkreis in all seinen

bunten Facetten.

Weitere Informationen auf Seite 14.



REGION ZWICKAU

Die „Region Zwickau“ soll als regionale Marke dem Gebiet des geografischen Landkreises ein Gesicht geben und dessen Eigenschaften repräsentieren. Es bildet die visuelle Basis für eine gemeinsame Identität über Stadt- und Gemeindegrenzen hinaus, für eine starke und vielfältige Region.

Allgemeinverfügung  
Absonderung

Seiten 4 – 7

Invest-Programm  
Barrierefreies Bauen

Seite 9

Schloss Blankenhain  
mit Dreifach-Jubiläum

Seiten 16 – 17

Schaufenster  
Natur

Seiten 18 – 19



Informationen  
zum Bürgerservice

## Allgemeine Öffnungszeiten

|            |              |
|------------|--------------|
| Montag     | 8 bis 16 Uhr |
| Dienstag   | 8 bis 18 Uhr |
| Mittwoch   | 8 bis 12 Uhr |
| Donnerstag | 8 bis 18 Uhr |
| Freitag    | 8 bis 12 Uhr |
| Samstag    | 9 bis 12 Uhr |

\*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN FÜR  
JUNI/JULI 2021

## 19. Juni 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

## 26. Juni 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

## 3. Juli 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

## 10. Juli 2021

Hohenstein-Ernstthal,

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

## 17. Juli 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

## ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau

Landratsamt, Bürgerservice

PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21900

Telefax: 0375 4402-31920

E-Mail: [buergerservice@](mailto:buergerservice@landkreis-zwickau.de)[landkreis-zwickau.de](mailto:buergerservice@landkreis-zwickau.de)

## IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau  
14. Jahrgang / 6. Ausgabe

## Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

## Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
Telefax: 0375 4402-21049

## Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042  
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)  
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8  
08056 Zwickau

## Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau

## Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH  
09120 Chemnitz  
Geschäftsführer: Olaf Haubold

## Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

## Vertrieb:

VBS Logistik GmbH  
Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4 · 09120 Chemnitz

## Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Juli 2021. Redaktionsschluss ist am 6. Juli 2021.

## BÜRO LANDRAT

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 7. Juli 2021 um 16 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

## TAGESORDNUNG:

1. Bildung von Fraktionen im Kreistag Zwickau – Änderung – InfoV/290/2021
2. Bestätigung der Sitzordnung im Kreistag Zwickau BV/268/2021
3. Besetzung der Stelle Amtsleiter/in Jugendamt BV/263/2021
4. Besetzung der Stelle Amtsleiter/in Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse BV/278/2021
5. Abwahl des 2. Stellvertreters des Landrates mit sofortiger Wirkung und Wahl des 2. Stellvertreters des Landrates aus den Reihen des Kreistages BV/286/2021
6. Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages Zwickau (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses) – Änderung – BV/266/2021
7. Personelle Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreistages BV/270/2021
8. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Pleißenental-Klinik GmbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Pleißenental-Klinik GmbH BV/281/2021
9. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Autobus GmbH Sachsen - Regionalverkehr mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Autobus GmbH Sachsen – Regionalverkehr BV/282/2021
10. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL) mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL) BV/283/2021
11. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH BV/284/2021
12. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg BV/285/2021
13. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH BV/288/2021
14. Abwahl eines Kreisrates als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages mit sofortiger Wirkung und Wahl eines Kreisrates als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages BV/273/2021
15. Abwahl eines Stellvertreters mit sofortiger Wirkung und Wahl eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) BV/287/2021
16. Beförderung der Dezernentin Dezernat IV Bau, Kreisentwicklung, Vermessung Frau Annegret von Lindeman BV/279/2021

17. Klarstellende Vereinbarung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zur Weiterreichung von Landesmitteln zur Einführung Bildungsticket BV/262/2021

18. Überplanmäßige Mehrauszahlungen für die Investitionsmaßnahme Verwaltungsgebäude Werdau Zum Sternplatz in 08412 Werdau aus dem Maßnahmenplan „Brücken in die Zukunft“ BV/252/2021

19. Rücklagenzuführung von Jahresüberschüssen des Betriebes Gewerblicher Art „Grüner Punkt“ für das Jahr 2020 BV/280/2021

20. Teilauszahlung des Erbes von Frau Markschieß BV/272/2021

21. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen BV/271/2021

22. Vergabe von Leistungen nach VOL/VgV zur Beschaffung von Streusalz für die Winterdienstleistungen an B-, S- und K-Straßen für die Wintersaison 2021/2022 und 2022/2023 BV/253/2021

23. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 9332 östl. Wiesenburg, 2. BA – ID 9784/9795 BV/254/2021

24. Gymnasium „Am Sandberg“ in Wilkau-Haßlau, Albert-Schweitzer-Ring 77, 08112 Wilkau-Haßlau – Grundsatzentscheidung zu Erneuerung von Fachunterrichtsräumen – 4. BA BV/251/2021

25. Bürgerfragestunde

26. Informationen

Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18 Uhr statt.

Zwickau, 16. Juni 2021

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 23. Juni 2021 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

## TAGESORDNUNG:

## Öffentlicher Teil:

1. Außerplanmäßige Mehrauszahlungen für die Schaffung zusätzlicher Klassenzimmer in der Schule mit dem Förderungsschwerpunkt GE „Dr.-Päßler“ Meerane BV/261/2021
2. Verkauf der Liegenschaft in 08393 Schönberg, Waldenburger Straße 44 BV/264/2021
3. Vergabe von Fördermitteln gemäß der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz im Jahr 2021 BV/289/2021
4. Kultursommer im Landkreis Zwickau BV/276/2021

5. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 16. Juni 2021

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## STRASSENVERKEHRSAMT

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Enrico Lütke, zuletzt wohnhaft in Walther-Rathenau-Straße 10, 08058 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 17. Mai 2021**

**Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-CO438**

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in den vorgenannten Dienststellen während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 18. Juni 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen

im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Glauchau, 27. Mai 2021

Lange  
Amtsleiter

## DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Alexander Wilm Roch, zuletzt wohnhaft in Martina-Hälg-Straße 5, 8590 Romanshorn – Schweiz, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 318, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 12. April 2021**

**Aktenzeichen: 1245/Hei/469/260510/TrA**

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 18. Juni 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen

im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 12. Mai 2021

Bretschneider  
i. V. des Dezernenten

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019**

**Betroffene Flurstücke: Gemarkung Rudelswalde (8510):**

6, 9/2, 9/3, 12, 15/4, 15/9, 15/10, 16/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29/1, 30, 32, 35, 36, 37/2, 37/3, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/5, 41, 42, 43, 44, 47/3, 47/8, 47/13, 49, 51, 52/1, 58, 61/1, 68, 69, 72/3, 73/1, 76/1, 79, 80/1, 82/2, 82/3, 84/1, 85/3, 87, 89, 91/1, 92, 94, 95/2, 95/3, 96, 97/1, 97/2, 98/3, 99/14, 100/1, 101, 103/7, 103/9, 106, 112/5, 112/6, 113, 116/2, 116/12, 120/3, 121/2, 122, 123/4, 123/5, 124/1, 130/10, 131, 132/5, 171/4, 171/5, 171/6, 234/1

**Art der Änderung:**

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Juni bis zum 20. Juli 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

**Kontaktdaten:**

Telefon: 0375 4402-25733 oder  
0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem wird auf das Einhalten der allgemeinen Hygienevorschriften, z. B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hingewiesen.

Glauchau, 21. Mai 2021

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

SPARKASSENZWECKVERBAND CHEMNITZ  
MIT SITZ IN CHEMNITZ

## Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf **Montag, den 5. Juli 2021 um 13:30 Uhr** in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz im Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51, Veranstaltungszentrum, Eingang Bahnhofstraße.

## TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
4. Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Chemnitz für das Geschäftsjahr 2020
5. Sonstiges

Chemnitz, 28. Mai 2021

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke:**  
**Gemarkung Eckersbach (0603):**

135/1, 135/2, 135/5, 135b, 135c, 135d, 135e, 135g, 136c, 140/a, 140c, 140 d, 140e, 140g, 144b, 144e, 144f, 144h, 144, 145c, 149/9, 159d, 163d

**Art der Änderung:**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Juni bis zum 20. Juli 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

**Kontaktdaten:**

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
 E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem wird auf das Einhalten der allgemeinen Hygienevorschriften, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hingewiesen.

Glauchau, 19. Mai 2021

Stark  
 Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

## LANDRAT

## Allgemeinverfügung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

## Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

## Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 31. Mai 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

## 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstand-angehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen,  
 a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**),  
 b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbst-

test), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## 2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.3, „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich Hausstandangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion nach Aufforderung gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.



- Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.1.3 Positiv getestete Personen**
- a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.
- b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.
- c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
- d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3. Hygieneregeln während der Absonderung**
- Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4. Maßnahmen während der Absonderung**
- 4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.
- 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 6. Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.
- Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.
- Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden. Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Testung kein Ergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung
- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme.
- b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.
- Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.
- Bei mittels Antigenschnelltest **positiven getesteten Personen** endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.
- 7. Zuwiderhandlungen**
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.
- 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des **30. Juni 2021** außer Kraft.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.
- Hinweis:**
- Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.
- Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)
- Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.
- Zwickau, 31. Mai 2021
- Dr. Christoph Scheurer  
Landrat
- BEGRÜNDUNG**
- Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Geschäftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

#### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz.

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die

sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss auf Anforderung den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

#### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen

zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

#### Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, die gilt entsprechend auch für die Hausstandangehörigen.

#### Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 30. Juni 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 31. Mai 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

**Eine tabellarische Übersicht als Auszug aus der Allgemeinverfügung ist auf den Seiten 10 und 11 zu finden.**

## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

### Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

#### KOMMUNALE/KOMMUNALEN INTEGRATIONS-KOORDINATORIN/ INTEGRATIONSKOORDINATOR FÜR ARBEIT UND BILDUNG

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| unter der Kennziffer im Dezernat | 108/2021/DII<br>Jugend, Soziales und Bildung  |
| für das in Stellenbewertung      | Sozialamt/Sachgebiet Asyl<br>Vollzeit<br>Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA                    |
| Beschäftigungsdauer              | befristet bis voraussichtlich ca. November 2022 (Mutterschutz-/ Elternzeitvertretung) |
| Beschäftigungsbeginn             | 1. August 2021  |
| Bewerbungsschluss                | 20. Juni 2021   |

#### SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER AUFSUCHENDE FAMILIENBEGLEITUNG

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| unter der Kennziffer im Dezernat | 110/2021/DII<br>Jugend, Soziales und Bildung |
| für das                          | Jugendamt/Sachgebiet Prävention              |

|                      |  |
|----------------------|--|
| in Stellenbewertung  | Vollzeit<br>Entgeltgruppe S 11b<br>TVöD-VKA<br>(Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation) |
| Beschäftigungsdauer  | befristet für zwei Jahre   |
| Beschäftigungsbeginn | 1. August 2021   |
| Bewerbungsschluss    | 20. Juni 2021  |

#### ZWEI SACHBEARBEITERINNEN/SACHBEARBEITER RÜCKGRIFF UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| unter der Kennziffer im Dezernat | 106/2021/DII<br>Jugend, Soziales und Bildung  |
| für das in Stellenbewertung      | Jugendamt/Sachgebiet Unterhaltsvorschuss<br>Vollzeit<br>Entgeltgruppe 9b<br>TVöD-VKA  |
| Beschäftigungsdauer:             | befristet für zwei Jahre (Sollten die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vorliegen, wird eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses angestrebt.) |
| Beschäftigungsbeginn             | 1. September 2021   |
| Bewerbungsschluss                | 27. Juni 2021   |

#### Bewerben Sie sich auf unser folgendes Angebot:

#### INTERESSENTIN/INTERESSENTEN FÜR DIE WEITERBILDUNG ZUR/ZUM LEBENSMITTEL-KONTROLLEURIN/LEBENSMITTELKONTROLLEUR

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| unter der Kennziffer in Entgelt | 37/2021/DIII<br>Vollzeit<br>Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A6 bis A8 nach § 72 Abs. 1 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) |
| Weiterbildungsdauer             | 24 Monate  |
| Weiterbildungsbeginn            | 1. Dezember 2021   |
| Bewerbungsschluss               | 30. Juni 2021  |

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote).



## LANDRAT

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)

### Bekanntmachung des Landkreises Zwickau Vom 14. Juni 2021

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie § 33 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 10. Juni 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetzes-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

#### Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf

**100 000 Einwohner wurde im Landkreis Zwickau an fünf aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 8. Juni 2021 unterschritten.**

Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

**Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf dem 14. Juni 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau in Kraft. Es finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, 14. Juni 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 14. Juni 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

### TEILNEHMERGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG NIEDERFROHNA

## Aktuelle Informationen zur Flurbereinigung Niederfrohna

Im Flurbereinigungsverfahren Niederfrohna fand am 26. Mai 2021 der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan Niederfrohna statt. Im Vorfeld des Termins wurden allen Teilnehmern, also allen Grundstückseigentümern, die für ihren Besitzstand relevanten Auszüge aus dem Plan zugesandt und bekannt gegeben. So erhielt jeder Teilnehmer den Textteil zum Plan, die Nachweise zu seinem „alten“ Besitzstand und natürlich die Nachweise über den neuen Besitzstand mit den dazugehörigen Kartenauszügen. Außerdem ist auch der sogenannte Belastungsnachweis Bestandteil des Flurbereinigungsplanes, der die Rechteverteilung an den Grundstücken ausweist.

Seit Anfang Mai bestand die Möglichkeit, den Plan im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (ALEV) beim Landkreis Zwickau einzusehen. Viele Teilnehmer nutzten dieses Angebot. Darüber hinaus wurde eine ausführliche Erläuterung im Rahmen eines Anhörungstermins angeboten, welche in Niederfrohna im Saal des Lindenhofes stattfand, den die Gemeinde zur Verfügung stellte.

Die Vorsitzende des Vorstands Frau Leberecht begrüßte die Anwesenden und informierte über den Zweck des Anhörungstermins. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Herr Stangl ging in der

Präsentation insbesondere auf die Bestandteile des Flurbereinigungsplanes und ihre Bedeutung ein und erläuterte anhand von Musterbesitzständen die einzelnen Auszüge aus dem Plan. Die anwesenden Teilnehmer nutzten die Gelegenheit, um im Anschluss persönliche Fragen beantwortet zu bekommen. Nach dem Termin bestand für die Teilnehmer zwei Wochen lang die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen. Diese müssen nun behandelt und abgearbeitet werden.

Die im Zuge der Neuverteilung des Grundbesitzes entstandenen Geldzahlungen für zum Beispiel unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen werden im Anschluss daran zur Zahlung bzw. Auszahlung fällig. Dazu werden alle betroffenen Eigentümer separat angeschrieben. Nachdem diese Zahlungen erfolgt sind, kann die Ausführung des Planes durch die Obere Flurbereinigungsbehörde beim ALEV angeordnet werden. Damit tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des alten Zustandes. Das heißt, ab diesem Tag gelten die neuen Grenzen und damit auch die neu gebildeten Flurstücke. Im Nachhinein werden dann die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster u. ä.) berichtigt. Wann konkret mit der Ausführungsanordnung zu rechnen ist,



kann derzeit noch nicht definitiv gesagt werden. Wir rechnen damit allerdings spätestens im Jahr 2022. Mit dem Flurbereinigungsplan wird auch die Landkreiszuständigkeitsänderung im Bereich der A72 zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Landkreis Mittelsachsen zwischen den Gemeinden Niederfrohna und Mühlau bestandskräftig, die bereits im Jahr 2018 zwischen allen betroffenen Gebietskörperschaften abgestimmt wurde. Der Landkreis Zwickau „wächst“ damit um ca. 1,8 Hektar. Sollten Sie noch weitere Fragen zum Flurbereinigungsverfahren Niederfrohna haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Kathrin Leberecht  
Vorstandsvorsitzende

**Kontakt:**  
Teilnehmergemeinschaft  
Flurbereinigung Niederfrohna  
beim Amt für Ländliche  
Entwicklung und Vermessung  
Gerhart-Hauptmann-Weg 1  
Haus 2  
08371 Glauchau  
Telefon: 0375 4402-25601  
Fax: 0375 4402-25609  
E-Mail: [ale@landkreis-zwickau.de](mailto:ale@landkreis-zwickau.de)

### GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR DIE ERMITTLUNG VON GRUNDSTÜCKSWERTEN IM LANDKREIS ZWICKAU – GESCHÄFTSSTELLE –

## Grundstücksmarktbericht 2021 erschienen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Zwickau hat den Grundstücksmarktbericht 2021 (Berichtszeitraum 2019/20) erarbeitet und beschlossen.

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über den Grundstücksverkehr sowie die Preisentwicklungen, getrennt nach Teilmärkten, unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie Wohnungs- und Teileigentum und trägt damit zur Transparenz des Grundstücksmarktes bei. Grundlage dieses Berichtes bildet die statistische Auswertung der bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses registrierten Kaufverträge. Die daraus ermittelten Daten beschreiben den Grundstücksmarkt in generalisierter Form. Mit Hilfe dieser soll es den Beteiligten am Grundstücksmarkt ermöglicht werden, den Wert einer Immobilie näherungsweise abzuschätzen.

Die Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie kann jedoch nur durch ein Verkehrswertgutachten erfolgen, da die Verhältnisse im Einzelfall von den allgemeinen Rahmenbedingungen des Grundstücksmarktes abweichen können.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses möchte die Gelegenheit nutzen, sich für die gute Zusammenarbeit und für die Bereitstellung wichtiger Informationen über die wertbeeinflussenden Merkmale von Eigentumswohnungen, bebauten und unbebauten Grundstücken sowie zu sonstigen Objekten bei allen Bau- und Sanierungsträgern, Immobiliengesellschaften, Verkäufern und Käufern von Immo-

bilien im Landkreis Zwickau zu bedanken.

Der Grundstücksmarktbericht ist als PDF-Dokument oder in Papierform erhältlich und liegt in der Geschäftsstelle zum Versand bereit. Er kann gegen eine Gebühr von 100 EUR erworben werden. Eine Bestellung ist schriftlich oder per Mail unter Angabe der vollständigen Adresse möglich.

#### Diese richten Sie bitte an:

Landkreis Zwickau  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau  
Fax: 0375 4402-25709  
E-Mail: [gae@Landkreis-zwickau.de](mailto:gae@Landkreis-zwickau.de)

Einsichtnahmen und mündliche Auskünfte aus dem Grundstücksmarktbericht sind während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

**dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**

sowie  
**donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

möglich und gebührenfrei. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Die Geschäftsstelle ist unter den Telefonnummern 0375 4402-25770 bis -25776 erreichbar.

Zwickau, 27. Mai 2021

Daniela Martin  
Vorsitzende des  
Gutachterausschusses

### DEZERNAT BAU, KREISENTWICKLUNG, VERMESSUNG

## Sächsischer Staatspreis Ländliches Bauen 2021 ausgelobt

Der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung, Thomas Schmidt, hat den Sächsischen Staatspreis Ländliches Bauen 2021 ausgelobt.

Der Staatspreis sensibilisiert für traditionelle Werte ländlicher Baukultur sowie eine zeitgemäße Baugestaltung und ist Teil der Initiative „Baukultur verbindet“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Bis zum **12. Juli 2021** sind private Bauherinnen und Bauherren, Vereine, Architektinnen

und Architekten sowie Kommunen aufgefordert, sich in vier Kategorien zu bewerben. Dabei stehen Preisgelder von insgesamt 20.000 EUR zur Verfügung.

Nähere Informationen zum Wettbewerb sind unter Staatspreis Ländliches Bauen - sachsen.de zu finden.



## SOZIALAMT

# Fördermittel zur Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen

Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle 2022“

Ziel der Förderung durch den Freistaat Sachsen ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen zu ermöglichen. Es werden kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich ausgedrückt mit einbezogen. Darüber hinaus werden kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen gefördert.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM INVESTITIONSPROGRAMM

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) in der jeweils geltenden Fassung und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2020 „Lieblingsplätze für alle“ vom 2. August 2019.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.

Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender baulicher Barrieren in Höhe bis 25.000 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-) Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt,

wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.

- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.
- 25 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen einzusetzen.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2022 umgesetzt werden.

## ANTRAGSTELLUNG IM LANDKREIS ZWICKAU

Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens **29. Oktober 2021** an folgende Anschrift zu übersenden:

Landratsamt Zwickau  
Sozialamt  
Bereich Förderung  
Werdauer Straße 62 (Haus 1)  
08056 Zwickau

Der Förderantrag und weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.landkreis-zwickau.de/lieblingsplaetze2022>.

Neben dem Förderantrag sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme,
- Grundbuchauszug (bei Antragstellung durch den Eigentümer),
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme,
- Bilddokumentation des Ist-Zustandes vor der baulichen Umsetzung,
- maßstabsgerechte und bemaste Zeichnung,
- Erhebungsbogen des „Beratungszentrums Barrierefreies Planen und Bauen in

Sachsen“ zur baufachlichen Einschätzung der Barrierefreiheit.

Später eingehende oder unvollständige Anträge können keine Berücksichtigung finden.

### Hinweis:

Bei Antragstellung muss der Erhebungsbogen zur Einschätzung der Barrierefreiheit vom „Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen“ vorgelegt werden. Vereinbaren Sie daher rechtzeitig einen Termin, um die baufachliche Einschätzung zur Barrierefreiheit Ihres Bauvorhabens einzuholen. Die Beratung ist kostenfrei und in den meisten Fällen per E-Mail möglich. Bei frühzeitiger Kontaktaufnahme ist ggf. ein Termin am Ort des Bauvorhabens durch eine/einen Fachplanerin/Fachplaner für Barrierefreies Bauen des Beratungszentrums möglich.

### Kontakt:

Sozialverband VdK Sachsen e. V.  
Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen  
Dipl.-Ing. Beate Lussi-Riedel  
Elisenstraße 12  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 334030  
(Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr)  
E-Mail: [beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de](mailto:beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de)

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung und im Hinblick auf die Fristwahrung zu empfehlen, die vollständigen Anträge direkt im Sozialamt unter der im Abschnitt „Antragstellung im Landkreis Zwickau“ angegebenen Anschrift einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

## AUSWERTUNGSVERFAHREN DES LANDKREISES

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend nachfolgend festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- Vollständigkeit des Antrages (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden),
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (Antrag per E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen, inklusive Erhebungsbogen des „Beratungszentrums für

barrierefreies Planen und Bauen“), E-Mail-Adresse: [Sozialamt@landkreis-zwickau.de](mailto:Sozialamt@landkreis-zwickau.de),

- Förderfähigkeit nach RL Investitionen Teilhabe,
- der Antragsteller muss mindestens ein Jahr Eigentümer oder Träger/Betreiber der bestehenden zu fördernden Einrichtung sein - bei Geschäftsübernahme/-fortführung ohne beachtliche Unterbrechung werden die vorherigen Zeiten angerechnet, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird,
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040-1 bei baulichen Maßnahmen),
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 EUR brutto (bei Vorsteuerabzugsberechtigung 25.000 EUR netto) nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung auf Basis einer für den Förderzeitraum festgelegten Bewertungsmatrix. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms aus den vergangenen Jahren.

## SCHWERPUNKTE DES LANDKREISES ZWICKAU 2022

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2022 erfolgt anhand folgender Kriterien und **Rangfolgen für Arzt-/Zahnarztpraxen:**

- Behinderungsart
  - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
  - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
  - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- ärztliche Fachrichtung
  - Rang 1 Hausarztpraxen (Allgemeinmediziner oder Internisten mit Hausarztpraxis)
  - Rang 2 sonstige Facharztpraxen mit Patientenkontakt
  - Rang 3 Zahnarztpraxen
- Rechtsform des Antragstellers
  - Rang 1 niedergelassene Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung in eigener Praxis

- Rang 2 MVZ und angeschlossene Praxen
- Rang 3 sonstige Arztpraxen

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2022 erfolgt anhand folgender Kriterien und **Rangfolgen für alle übrigen Bereiche:**

- Behinderungsart
  - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
  - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
  - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- Förderbereich
  - Rang 1 Bildung
  - Rang 2 Gastronomie
  - Rang 3 Kultur
  - Rang 4 Gesundheit
  - Rang 5 Freizeit
- Rechtsform des Antragstellers
  - Rang 1 private Antragsteller
  - Rang 2 kleinere Vereine (bis zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
  - Rang 3 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - Rang 4 Wohlfahrtsverbände und große Vereine (mehr als zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
  - Rang 5 kommunale Gebietskörperschaften

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Planungsräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Planungsräume.

Die anhand der Förderkriterien geprüften und nach den Schwerpunkten bewerteten Einzelmaßnahmen werden entsprechend in die Maßnahmenliste 2022 des Landkreises eingestuft und nach Bestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) des Landkreises Zwickau voraussichtlich Ende Januar 2022 bei der SAB beantragt.

Die Ausreichung der Förderbewilligung der durch die SAB bestätigten Maßnahmen erfolgt durch den Landkreis mittels Zuwendungsbescheid an die jeweiligen Träger. Erst nach Bewilligung kann das Vorhaben vom Träger umgesetzt werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auch unter: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/lieblingsplaetze-fuer-alle.html>

# Tabellarische Übersicht als Auszug aus der

## „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen u

| Bezeichnung                                | 1. Begriffsbestimmung  | 2.1 Anordnung der Absonderung   |
|--|--|---|
| <b>ENGE KONTAKT-PERSONEN</b>               | <p>1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts <b>enge Kontaktpersonen</b> sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (<b>Hausstandangehörige</b>), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.</p>  | <p>2.1.1 <b>Enge Kontaktpersonen</b> müssen sich unverzüglich nach dem Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt bestätigten Testergebnis der positiv getesteten Person (Nr. 1.3 „Quellfall“) absondern. Davon abweichend müssen sich <b>Hausstandangehörige</b> dem positiven Testergebnis der im Hausstand zusammenlebenden Person angeschlossen. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Symptombeginn des Quellfalls sowie in den Zeitraum vor dem positiven Testergebnis der positiv getesteten Person hatten und ihre Absonderung von der Absonderung befreit sind symptomatisch oder</li> <li>• zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach dem Kontakt mit gesunden Personen, bei denen eine mittels PCR bestätigte SARS-CoV-2-Infektion („Genesene“) und die nach der Infektion immungesund sind, bei denen vor dem Kontakt eine SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).</li> </ul> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht auf eine besonders besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante besteht. Alle in der Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als Variante B.1.1.7. Die von der Absonderung befreite Kontaktpersonen, die vorangegangene SARS-CoV-2-Infektion nachweislich hatten, entwickeln Kontaktpersonen, die von der Absonderung befreit sind, müssen sich diese selbst in Absonderung nehmen.</p> |
| <b>VERDACHTS-PERSONEN</b>                  | <p>1.2 Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (<b>Verdachtspersonen</b>).</li> <li>b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als <b>Verdachtsperson</b>.</li> </ol> | <p>2.1.2 <b>Verdachtspersonen</b> müssen sich unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Anordnung der Testung oder, wenn eine Testung nicht vorgenommen wird, nach der Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, müssen unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Testergebnisses die Person, die den Test durchgeführt hat, über das PCR-Testergebnis informieren. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen über die Infektion zu informieren und auf das Gebot der Absonderung zu bestehen.</p>  |
| <b>PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS</b> | <p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (<b>positiv getestete Personen</b>) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.</p>  | <p>2.1.3 <b>Positiv getestete Personen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern</li> <li>b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt abzumelden. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen, um über ihre engen Kontaktpersonen, insbesondere über die Hausstandangehörigen, informiert zu werden.</li> <li>c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über die verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.</li> <li>d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über die Abgabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt und ebenfalls auf Krankheitssymptome zu informieren.</li> </ol> <p>Durch einen Antigenschnelltest <b>positiv getestete Personen</b> sind verpflichtet, PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer Teststation bestätigen zu lassen.</p>   |

# Allgemeinverfügung

## „und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“

|   | <b>6. Beendigung der Absonderung</b>   |
|---|--|
| <p>unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamts vorliegt.</p> <p><b>Hausstandangehörige</b> unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem mit dem Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben. Die Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome, spätestens zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der Person herzustellen. Sofern andererseits keine typischen Symptome aufweisen. Die Absonderung ist symptomfrei, wenn der Verdacht auf eine positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 durch eine negative PCR-Testung oder die Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immunisierende Impfungen, wenn ein mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag. Personen, die innerhalb von höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion („positive Testung“).</p> <p>Der Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer Person infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Verordnung sind solche, die vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Varianten, die als solche benannt sind.</p> <p>Die Kontaktperson muss den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der Absonderung gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Personen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome aufweisen, müssen die Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.</p> | <p>6.1 Bei <b>engen Kontaktpersonen</b> endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.</p> <p>Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.</p> <p>Die Absonderung der <b>engen Kontaktperson</b> endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.</p> |
| <p>unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über das Vorliegen einer solchen Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach dem Tag der Mitteilung als eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests oder unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sind Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist die positiv getestete Person. Die Kontaktpersonen der Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion sowie die Notwendigkeit zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.</p>   | <p>6.2 Bei <b>Verdachtspersonen</b> endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.</p>   |
| <p>unverzüglich nach der Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die Kontaktpersonen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Die Kontaktpersonen sind verpflichtet, ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über die Kontaktpersonen (inklusive der Hausstandangehörigen), zu informieren. Die Kontaktpersonen der Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundenen Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Die Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe ihrer Kontaktdaten dem Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, die Kontaktpersonen zu achten und Kontakte zu minimieren.</p> <p>Die Kontaktpersonen <b>positiv getesteten Personen</b> haben sich unverzüglich mittels eines Selbsttests an der testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu</p>   | <p>6.3 Bei <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme.</li><li>b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.</li></ol> <p>Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Bei mittels Antigenschnelltest <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.</p>  |



1 Georg Hamburger (l.) und Rainer Eichhorn (r.), langjährige Weggefährten von Landrat Dr. Christoph Scheurer, zollten ihm ihre Anerkennung.  
Foto: Pressestelle Landratsamt

2 Landtagspräsident Dr. Matthias Röblier (l.) verleiht Dr. Christoph Scheurer die Verfassungsmedaille.  
Foto: Schlorke

## PRESSESTELLE

# 30 Jahre Landrat

## Beachtliche Lebensleistung

Beide betonten „Wir freuen uns, dass wir als Weggefährten mit Dir zusammen am Neuanfang nach 1990 in unserer Region gestaltend zusammenarbeiten konnten. Wir denken an viele Projekte in jener Zeit, die wir gemeinsam bearbeiten oder begleiten durften, manchmal durch aktives Mitwirken und manchmal mit gutem Rat. Unsere persönliche Bindung trägt seither bis heute.“

Christoph Scheurer ist Jahrgang 1956. Sein Abitur legte er 1975 ab. Von 1977 bis 1982 studierte er Mathematik an der Technischen Hochschule (TU) Karl-Marx-Stadt (heute TU Chemnitz). Er hat einen Abschluss als Diplommathematiker und war als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Mechanik der Akademie der Wissenschaften tätig. 1987 promovierte er zum Doktor rer. nat.

1990 kandidierte Dr. Scheurer für den Kreistag des damaligen Landkreises Glauchau und war ab Mai 1990 auch dessen Präsident. Ein Jahr später wählte ihn der Kreistag Glauchau mit großer Mehrheit zum Landrat. Dieses Amt trat er am 16. Mai 1991 an.

Am 26. Juni 1994 wurde er in der Stichwahl mit 64,9 Prozent der Stimmen zum Landrat des im Rahmen der Sächsischen Kreisreform 1994 neu gebildeten Landkreises Chemnitzer Land gewählt. Amtsantritt war der 1. August 1994.

Auch bei der nächsten Landratswahl 2001 konnte er die meisten Stimmen auf sich vereinen und das Amt weiter begleiten.

Im Juni 2008 wurde er mit 52,7 Prozent der Stimmen im ersten Wahlgang zum Landrat des im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform neu entstandenen Landkreises Zwickau gewählt. Sein Amt trat Dr. Scheurer hier am 1. August 2008 an. Im Jahr 2015 gaben ihm die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erneut ihr Vertrauen.

## Ehrung mit der Sächsischen Verfassungsmedaille

Als Landrat des Landkreises Zwickau erhielt Dr. Christoph Scheurer am 29. Mai 2021 aus den Händen von Landtagspräsident Dr. Matthias Röblier im Großen Saal des Ständehauses in Dresden die Sächsische Verfassungsmedaille für sein inzwischen 30-jähriges politisches Wirken in der Region und seine Verdienste um den fairen Finanzausgleich zwischen den Kommunen und dem Freistaat Sachsen.

Mit der Medaille werden Frauen und Männer geehrt, die sich auf sozialem, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder politischem Gebiet besonders um die Werte der Sächsischen Verfassung verdient gemacht haben.

Am 16. Mai 2021 beging Dr. Christoph Scheurer sein 30-jähriges Jubiläum als Landrat. Er ist somit der dienstälteste Landrat in Sachsen. Auch deutschlandweit können nur sehr wenige Politiker so eine lange Amtszeit vorweisen. Was zu Zeiten ohne Corona einem Festakt durchaus würdig gewesen wäre, konnte leider nur im kleinsten Kreis gefeiert werden.

Zu den Gratulanten gehörten u. a. Georg Hamburger, von 1990 bis 1994 Landrat des Landkreises Werdau, 1999 bis 2009 Abgeordneter im Sächsischen Landtag, langjähriges Kreistagsmitglied und Fraktionsvorsitzender der CDU, sowie Rainer Eichhorn von 1990 bis 2001 Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt Zwickau. Sie beglückwünschten ihn zu diesem großen und seltenen Jubiläum und dankten ihm für sein Mühen um unsere Region.

## AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG

# Anmeldung der Schulanfänger

Schuljahr 2022/2023

Der Landkreis Zwickau, Amt für Planung, Schule, Bildung, ist nach § 31 Abs. 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) für die Überwachung der Schulanmeldung zuständig.

Für alle Kinder, die zwischen dem **1. Juli 2015 und dem 30. Juni 2016** geboren sind, beginnt mit dem Schuljahr 2022/2023 nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen die Schulpflicht (vgl. § 27 Abs. 1 SächsSchulG).

Diese Kinder sind durch die Eltern bei einer Grundschule ihres Schulbezirkes oder an einer Grundschule in freier Trägerschaft anzumelden (vgl. §§ 25, 31 Abs. 1 SächsSchulG).

Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

### ANMELDUNG

Die Schulleiter geben Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- die Geburtsurkunde des Kindes oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes
- Personalausweis der Sorgeberechtigten
- Negativbescheinigung bei Alleinsorgeberechtigten

**Alle Eltern mit schulpflichtig werdenden Kindern werden gebeten, ihre Kinder an einer Grundschule ihres Schulbezirkes oder an einer Grundschule in freier Trägerschaft anzumelden.**

Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit (§ 3 Abs. 3 Schulordnung Grundschulen SOGS).

Nähere Informationen erteilen die Grundschulen im Landkreis Zwickau.

Eine Übersicht aller Grundschulen im Landkreis sowie weitere Hinweise und Links sind unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de), [www.schule.sachsen.de](http://www.schule.sachsen.de) zu finden.

## GESUNDHEITSAMT

# Bestellung Patientenfürsprecher

## Aufruf

Für die Krankenhäuser und andere stationäre psychiatrische Einrichtungen bestellen die Landkreise entsprechend § 4 Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) im Benehmen mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Patientenfürsprecher, die nicht in einer solchen Einrichtung tätig sind.

Der Patientenfürsprecher prüft die Wünsche und Beschwerden der Patienten und berät diese. Bei Bedarf vermittelt er zwischen Patienten und Mitarbeitern der Einrichtung. Der Patientenfürsprecher hat Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten.

Patientenfürsprecher werden für maximal fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist nicht möglich.

Der Landkreis Zwickau beabsichtigt, einen Patientenfürsprecher für seine stationären psychiatrischen Einrichtungen und Krankenhäuser in der Kreistags-sitzung am 13. Oktober 2021 für fünf Jahre zu bestellen. Es handelt sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die entsprechend der Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau entschädigt wird.

Interessierte mögen sich bitte bis zum **16. Juli 2021** schriftlich beim

Landratsamt Zwickau Gesundheitsamt Katharina Behrens Sitz: Werdauer Straße 62 Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau oder per E-Mail unter [gesundheitsamt@landkreis-zwickau.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-zwickau.de) melden.

## BEIGEORDNETER

# Vereinbarung zur präventiven Zusammenarbeit zwischen der Stadt Glauchau und dem Landespräventionsrat Sachsen unterzeichnet

Landkreis Zwickau unterstützt Kooperation

Die Stadt Glauchau ist nun offiziell Mitglied der Allianz Sichere Sächsische Kommunen – kurz ASSKomm. 2019 gegründet, hat der Landespräventionsrat Sachsen (LPR) bereits 109 Kommunen zu Fragen von Prävention und Sicherheit beraten (asskomm.de). Der Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler und der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Sven Forkert haben für die Stadt Glauchau und den Landespräventionsrat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern am 18. Mai 2021 im Glauchauer Rathaus eine Kooperationsvereinbarung zur strategischen präventiven Zusammenarbeit unterzeichnet.

Mit dem Förderprogramm ASSKomm (individuellen Präventionsstrategien stellt der Freistaat Sachsen auch Fördermittel für die Umsetzung bereit) sollen als gemeinsames Ziel von Kommune

und LPR die Kriminalität quantitativ und qualitativ reduziert, ein rationaler Umgang mit Kriminalität gefördert, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht, soziales Engagement gefördert, Gemeinwesen gestärkt und damit das soziale Klima in der Kommune positiv beeinflusst werden.

In seiner Medieninformation vom 18. Mai erklärte Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner: „Die Große Kreisstadt Glauchau ist sehr aktiv in der kommunalen Präventionsarbeit und setzt mit dem ASSKomm-Beitritt ein weiteres Zeichen zur Stärkung der Sicherheit in der Region. Das große und vielfältige Engagement der Glauchauer beweist, dass Prävention wirkt. Daher freue ich mich sehr, dass Glauchau die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat und danke allen Mitwirkenden.“

Anlässlich des Zusammenschlusses sagte Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler: „Wir haben in Glauchau bereits einen Kriminalpräventiven Rat gebildet. Diesem gehören unter anderem auch die Leiterin des Polizeireviers Glauchau und unsere Landtagsabgeordnete Ines Springer an. Die Kooperation mit dem Landespräventionsrat im Rahmen ASSKomm ist ein folgerichtiger weiterer Schritt und ermöglicht uns u. a. die Realisierung von gezielten Projekten. Dies soll für uns auch der Einstieg in eine längerfristige personelle Sicherstellung dieser Arbeit sein.“

Die Unterzeichnung des Zusammenschlusses begleiteten auch die Leiterin des Polizeireviers Glauchau, Katharina Matt sowie Carsten Michaelis, Beigeordneter im Landkreis Zwickau, der in seinem Geschäftsbereich u. a.



Dr. Peter Dresler (l.) und Carsten Michaelis präsentieren die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Kriminalprävention.  
Foto: Stadt Glauchau

auch für Ordnung und Sicherheit zuständig ist. Der Landkreis Zwickau unterstützt die kommunale Präventionsarbeit zwischen dem LPR Sachsen und einzelnen Städten und Kommunen im Landkreis, im Besonderen mit Glauchau.

Carsten Michaelis sagte gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern: „Ein enger Austausch mit unseren Kommunen, eine vertrauensvolle Beratung und Zusammenarbeit sind für uns selbstverständlich. Agieren ist oftmals besser als reagieren.“

Der Landkreis selbst hat in diesem Zusammenhang unter Federführung des Landrates bereits einmal eine sog. Sicherheitskonferenz mit Vertretern der Polizei, der Justiz und Streetworkern durchgeführt.

## BEIGEORDNETER/STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

## Informationsreihe zur Digitalisierung von Unternehmen und Institutionen

Netzwerk Südwestsachsen Digital e.V. (SWS Digital) bietet digitale Veranstaltungsreihe

In der kostenfreien Informations- und Diskussionsreihe können Unternehmen aus der Region an konkreten Beispielen erfahren, wie mit Hilfe digitaler Techniken Geschäftsmodelle erweitert und Abläufe verbessert werden.

Ziel ist es, Unternehmen und Institutionen zu unterstützen, mit Digitalisierung Probleme zu lösen oder besser zu werden. Dabei stehen nicht die Technologien im Vordergrund, sondern die betriebliche Praxis: Die Strategie, der Nutzen für das Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie die praktische Umsetzung. Die Teilnehmer sollen interessante Lösungen, Beispiele und Kontakte erhalten, mit denen sie nach der Veranstaltung weiterarbeiten. SWS Digital ist eine Plattform für Praktiker und Macher: Mit „Matchmaking“ treffen sich die richtigen Leute, mit „Dealmaking“ können die richtigen Leute konkret zusammenarbeiten.

Jedes Thema startet mit der Talkrunde „Gedacht, getan“ und anschließend werden die Themen in Runden „Meet the expert, Fakten und Fragen“ vertieft und diskutiert. Die digitalen

Treffen sind mit rund einer Stunde kurz und prägnant. Sie sollen der Einstieg für eine weitere Vernetzung sein.

Die Zielgruppen sind Unternehmen und Institutionen aus der Region und darüber hinaus. Die Onlinedialoge sind kostenfrei und offen für Alle aus allen Regionen. Willkommen sind auch Studierende oder Vertreter von Bildungseinrichtungen.

### PROGRAMM:

#### 5. Juli 2021

Meine Daten als Rohstoff nehmen, Technologien als Vermarkter. Über Geschichten, die Daten erzählen. Wie kann Datenmanagement und Künstliche Intelligenz bei Fragen & Problemen helfen?

- Potenziale in Daten erkennen: Datenmanagement, Visualisierung
- Datengetriebene Produktinnovation - Neue Produkte mit digitaler Hilfe
- Beschaffung und Produktion schneller machen

#### 15. Juli 2021

Verkaufen ohne Reisen. Akquise, Vertrieb, Kundenbindung digital.

Praxiserfahrungen und Empfehlungen.

- Vertrieb ohne Präsenz. Marketing über Soziale Medien eines KMUs aus dem Erzgebirge
- Online Shops und mehr. Digitale Akquise und Customer Journey. Markenbildung und Internetkampagnen.

#### 20. Juli 2021

Wertschöpfung aus dem Homeoffice. Führen auf Distanz, Ausstattung, Kultur, Hybride Arbeitswelten der Post Corona Kultur.

- Technische Voraussetzungen: Die richtige Infrastruktur & Tools für Homeoffice, Zugang, Sicherheit, Kollaboration. Digitale Gebäude, digitale Akten
- Kulturelle Voraussetzungen: Management Methoden, Kommunikationskultur, Motivation. Homeoffice und Führen auf Distanz. Menschen einbinden, Technologien nutzen

#### Konkrete Beispiele

Es werden strategische Fragen aus der Sicht von Praktikern und anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis diskutiert. Welche Geschichten erzählen meine vorhandenen Daten im

Unternehmen? Von Auffälligkeiten und Erkenntnissen – Bankdaten, Fahrzeugverkäufe, Fahrtenbücher und Bilanzen. Wie kann IT bei Wissensmanagement oder Firmenerweiterung helfen? Wie können Kunden die Produkte selbst entwerfen – der Möbelkonfigurator aus Reichenbach. Wie wird aus dem Samenhändler BayWa ein datengetriebener Dienstleister für den ländlichen Raum? Mit Datenanalyse Material- und Fertigungskosten sparen, das Facebook für die Industrie bei Asset Management und Instandhaltung, der rauchende Virologe aus dem Erzgebirge, mobiles Kundenmanagement, wie künstliche Intelligenz bei Eilauftrag und Materialengpass unterstützen kann, digitale Raumkonzepte der Zukunft, Empfehlungen zum Führen auf Distanz, Teamarbeit im Homeoffice und vieles mehr.

Programmübersicht, mehr Informationen und anmelden: <https://www.sws-digital.de/de/digital-transformation-time/veranstaltungsuebersicht>

#### Über SWS Digital e. V.

Das Netzwerk Südwestsachsen Digital e. V. (SWS Digital) ist ein

Kooperationsnetzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, Unternehmen und Institutionen bei der erfolgreichen Gestaltung der Digitalisierung zu unterstützen und Südwestsachsen als erfolgreiche Technologieregion bekannt zu machen. SWS Digital bietet zahlreiche Beratungsangebote von Praktikern aus der Region an. SWS Digital wurde 2017 gegründet und hat seinen Sitz in Plauen. Aktuell hat der Verein 80 Mitglieder, über 1 800 Kontakte im Netzwerk und Projektgruppen zu den Themen Fachkräfte für morgen, Startups, Digitale Transformation, Smart Cities & Regions, Digital Finance und eHealth. Vorstandsvorsitzender ist Rainer Gläß, CEO GK Software SE.

#### Kontakt:

Norbert Eder  
Telefon: 0151 26405707  
E-Mail: [neder@sws-digital.de](mailto:neder@sws-digital.de)  
Internet: [www.sws-digital.de](http://www.sws-digital.de)

#### Mehr Informationen:

<https://www.sws-digital.de/de/leistungen/portfolio>



Landrat Dr. C. Scheurer (r.) wünschte Michael Bergt alles Gute.  
Foto: Pressestelle Landratsamt Zwickau

## DEZERNAT ORDNUNG, UMWELT, VERBRAUCHERSCHUTZ

# Amtsleiter verabschiedet

Seit 1992 in der Landkreisverwaltung tätig

Ende Mai wurde der langjährige Amtsleiter Michael Bergt verabschiedet. Nach Tätigkeiten in der Wirtschaft und seit 1990 als hauptamtlicher Bürgermeister seiner Heimatgemeinde arbeitete Michael Bergt ab dem 1. Mai 1992 für den damaligen Landkreis Chemnitz. Mit der Kreisgebietsreform im Jahr 1994 übernahm er im Landkreis Chemnitzer Land als Amtsleiter das Personalamt

und ab 1997 die Funktion des Hauptamtsleiters. Seit 2003 leitete Michael Bergt das Ordnungsamt, später zusätzlich das Straßenverkehrsamt. Nach der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 übernahm er im Landkreis Zwickau die Leitung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und im Jahr 2012 die Amtsleitung des Ordnungsamtes.

Michael Bergt war über viele Jahre ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit als Bürgermeister führte er bis 1994 ehrenamtlich fort. Seit 1976 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr leitete er ab 1995 als Ortswehrleiter und 1996 als Gemeindeführer die Feuerwehren seiner Heimatgemeinde. Darüber hinaus war er als stellvertretender Kreisbrandmeister im Landkreis Mittelsachsen tätig.

## BEIGEORDNETER/STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

# Region Zwickau – hier entsteht unsere Zukunft

Neue Dachmarke für die Region wurde entwickelt



## REGION ZWICKAU

- Erstellung von Handlungsempfehlungen zur regionalen Nutzung des 5G-Standards in der Produktion

Um die Ziele zu erreichen, entwickelte die AGZ auch die neue Dachmarke für die Region. Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises: „Die Marke ist so bunt und facettenreich wie die Region selbst. Die Schönheit unserer Heimat liegt mancherorts im Verborgenen. Ich lade alle Interessierten ein, sie zu entdecken. Denn nur wer seine Stärken kennt, kann seine Zukunft gestalten.“

Constance Arndt, Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau sagt dazu: „Mit der AG Zwickau haben wir die Chance, unsere Region als Ganzes voranzubringen. Neben der starken Partnerschaft zu etablierten Unternehmen ist für mich die Unterstützung potenzieller Unternehmer wichtig. Ich freue mich daher, dass wir mit unserem Projekt „GründerZeit Zwickau“



Torsten Spranger, Constance Arndt und Carsten Michaelis (v. l. n. r.) präsentieren die neue Dachmarke.  
Foto: Industrie- und Handelskammer

die Region Zwickau als attraktiven und geeigneten Standort für Gründungsvorhaben sichtbar machen und dafür auch das starke Bündnis der AGZ nutzen können.“

Das sind die nächsten Schritte:

- Fotowettbewerb „Lieblingsplätze“ startet im Sommer
- Dachmarke wird in Verbindung mit dem Motto: „Hergestellt in der Region Zwickau“ Unternehmen zur Vermarktung ihrer Produkte zur Verfügung gestellt.

Carsten Michaelis betont: „Zielgerichtet werden wir uns nun daran machen, unsere Aufgaben zu erledigen. Vorrangig sehe ich die Unterstützung großer und mittelständischer Unternehmen sowie die Entwicklung von Gewerbegebieten mit einer attraktiven Infrastruktur, darunter auch 5G. Denn es ist eine alte Weisheit: Brummt der Wirtschaftsmotor, geht es den Menschen gut.“ Torsten Spranger, Geschäftsführer der Industrie- und Handels-

kammer Chemnitz, Regional-kammer Zwickau, ergänzt: „Das Ziel der regionalen Unternehmen beim Start des Projektes AG Zwickau war klar: Die Region Zwickau ist für bereits etablierte und neue Unternehmen ein hervorragender Standort und für die benötigten Fachkräfte und deren Familien eine attraktive Region zum Arbeiten und Leben. Dazu gehören insbesondere Infrastruktur, Netzwerke, interessante Arbeitsplätze, Wohnen, Freizeit, Bildung. Gemeinsames Handeln zwischen Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen ist unabdingbar. Gleiches gilt für die Vermarktung der Region Zwickau. Wir haben uns gemeinsam auf den Weg gemacht. Danke an alle aktiven Partner.“

Zwickau, das ist doch Volkswagen? Tatsächlich ist die Region fest verbunden mit dem Werk in Zwickau-Mosel, dem Kernstück der hiesigen Wirtschaft, der Grundlage für Prosperität und Lebensqualität. Aber die Region Zwickau ist nicht nur Volkswagen. Was macht unsere Heimat aus? Eine Region, die in ihrer jetzigen Form erst am 1. August 2008 durch den Zusammenschluss der Landkreise Chemnitzer Land, Zwickauer Land und der Stadt Zwickau entstand. Sie ist seither der kleinste Kreis des Freistaates, aber aufgrund seiner Einwohnerstärke zugleich der am dichtesten besiedelte.

Es gibt keinen Landstrich in Mitteldeutschland, dessen Lebenswelt so facettenreich ist wie die Region Zwickau.

Was woanders nicht möglich erscheint: Hier ist die Region der Möglichkeiten!

**Um diese Möglichkeiten zu gestalten, hat sich die AG Zwickau (AGZ) aus Landkreis Zwickau, Stadt Zwickau, Industrie- und Handelskammer (IHK) und Volkswagen (VW) Sachsen, gegründet.**

Ihre Ziele sind:

1. Attraktivität und Image der Region erhöhen,
2. Partner für kleine und mittelständische Unternehmen sein,
3. Unternehmen, Einwohner, Politik und Verwaltung besser vernetzen, auch um noch wirtschaftsfreundlichere Strukturen zu schaffen,
4. Gemeinsame Aktionsplattform als regionales Netzwerk zum regionalen Austausch
5. Schaffung und Betonung wirtschaftsfreundlicher Strukturen

Bereits initiiert wurden Projekte wie:

- „Die Box“ – Räume und Ratschläge für Unternehmensgründer in Limbach-Oberfrohna, Zwickau, Glauchau, Crimmitschau – künftig auch in Werdau und Hohenstein-Ernstthal sowie
- „Welcome-Center“ für Interessenten, die in den Landkreis wechseln wollen,
- Homepage [www.region-zwickau.de](http://www.region-zwickau.de)
- Beauftragung einer Gewerbeflächenkonzeption

# Sächsischer Gründerinnenpreis 2021

Eröffnung der Bewerbungsphase

Jährlich vergibt das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Sächsischen Gründerinnenpreis an zwei herausragende Unternehmerinnen. Auch in diesem Jahr werden mit dem Preis die mutigsten und innovativsten Unternehmerinnen im Freistaat Sachsen ausgezeichnet.

Ziel des Preises ist es, das existenzsichernde Engagement von Unternehmensgründerinnen und Unternehmensnachfolgerinnen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und ihren Unternehmergeist zu würdigen.

Alle Interessierten können sich **noch bis zum 13. Juli 2021** auf

den Sächsischen Gründerinnenpreis 2021 bewerben. Die Bewerbungen können direkt auf der Webseite [www.gruenderinnenpreis.sachsen.de](http://www.gruenderinnenpreis.sachsen.de) vorgenommen werden.

Die Teilnahmebedingungen sind:

- Der Unternehmenshauptsitz befindet sich in Sachsen.

- Das Gründungs- oder Übernahmetermin lag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Mai 2021.

### Kontakt:

Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Internet: [www.gruenderinnenpreis.sachsen.de](http://www.gruenderinnenpreis.sachsen.de)

E-Mail: [gruenderinnenpreis@smj.justiz.sachsen.de](mailto:gruenderinnenpreis@smj.justiz.sachsen.de)

# Programmangebot: Mitte Juni bis Ende Juli 2021

Kurse in Präsenz und Online

Für die Teilnahme an einem Präsenzkurs ist es notwendig, dass von jedem Teilnehmenden der Status (vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet) erfasst wird. Grundlage für die Nachweisführung ist folgende Bundesverordnung: „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)“ vom 8. Mai 2021

<https://www.gesetze-im-internet.de/schsausnahmV/BjNR612800021.html>

Gegebenenfalls werden Kurse, welche aufgrund der pandemischen Lage doch nicht in Präsenz durchgeführt werden können, dann in Onlinekurse umgewandelt.

## PFLEGEELTERN UND FAMILIENPATEN GESUCHT

Nicht jedes Kind hat das Glück, wohlbehütet bei seinen leiblichen Eltern aufzuwachsen. Im Auftrag des Landkreises Zwickau suchen wir deshalb für vernachlässigte und gefährdete Kinder ständig Pflegefamilien, die einem Kind vorübergehend oder auf Dauer ein liebevolles Zuhause schenken. Weiterhin werden Familienpaten gesucht, die regelmäßig etwas wertvolle Zeit und Zuwendung in ein Kind investieren und dessen Familie entlasten möchten. In dieser Veranstaltung **am 22. Juni 2021, 17 bis 19 Uhr in Zwickau** erhalten Sie mit Erfahrungsberichten von Pflegeeltern und Paten verbundene praxisnahe Informationen und Einblicke in die Lebenswelt von Pflegefamilien und Familienpaten. Ihre Fragen werden dabei gern beantwortet.

Vielleicht ist es gerade für Sie eine passende und sinnstiftende Aufgabe, sich als Wegbegleiter für ein Kind zu engagieren? Finden Sie es heraus und melden Sie sich an.

## NICHT VOM HIMMEL GEFALLEN: PLAUNEN UND DER III. WEG

Als Folge des Verbots des Kameradschaftsnetzwerks „Freies Netz Süd“ in Süddeutschland hat sich mit der Partei „Der III. Weg“ eine neue rechte Sammlungsbewegung gegründet. Ähnlich wie „Die Rechte“ vereint die Partei Altkader ebenso wie enttäuschte ex-NPD'ler und diverse Kameradschaftsstrukturen. Die Verbindungen zum NSU werden deutlich. Zivilgesellschaftliche Strukturen stehen nun vor allem in unserer Region vor folgender Frage, welche **am 30. Juni 2021, 18 bis 20 Uhr in Zwickau** diskutiert werden soll: Ist der „III. Weg“ in der Lage, an gesellschaftliche Diskurse über die rechte Subkultur hinaus anzuknüpfen und die zerstrittenen Strömungen der extremen Rechten zu vereinigen?"

## SMARTPHONE-GRUNDKURS

Dieser Kurs **ab 6. Juli 2021, 10 bis 12:15 Uhr in Limbach-Oberfrohna** richtet sich an alle Senioren, die ein Android-Smartphone nutzen und die Möglichkeiten der Geräte kennenlernen wollen.

Inhalt des Kurses ist: Aufbau, Modelle, Einrichtung des Gerätes unter Datenschutz-Aspekten, Grundfunktionen kennenlernen, Kommunikation mit E-Mail, WhatsApp, SMS usw. sowie Datenübertragung.

## TIERISCHES ORIGAMI

**am 18. Juni 2021, 15:30 bis 17 Uhr in Zwickau**



Quelle: pixabay

## GEOMETRISCHE KÖRPER/ MODULFALTUNGEN

**am 2. Juli 2021, 15:30 bis 17 Uhr in Zwickau**

## NÄHKURS FÜR ANFÄNGER

**ab 21. Juni 2021, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau**

**ab 1. Juli 2021, 17:15 bis 19:30 Uhr in Lichtenstein**

## REFLEXINTEGRATIONSTRAINING-RIT

RIT ist eine sanfte Methode, an der Ursache von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten unserer Kinder zu arbeiten. Dazu gehören u. a. Unkonzentriertheit, schlechte Körperkoordination, fein- und/oder grobmotorische Schwächen sowie Lese-, Schreib- und Rechenschwäche. Wir möchten Eltern – aber auch Grundschullehrer und Erzieher – ansprechen, die im Familien- und Kindergarten- /Schulalltag immer wieder mit diesen Themen konfrontiert werden. Wir klären **am 23. Juni 2021, 17 bis 18:30 Uhr in Zwickau** die Frage, welcher Zusammenhang von frühkindlichen Reflexen und einer ausgewogenen neuromotorischen Entwicklung des Kindes besteht und wie das speziell konzipierte Bewegungstraining Kinder und Eltern im Alltag unterstützen kann.



Quelle: pixabay

## NATURHEILKUNDE: WIE STÄRKE ICH DIE ABWEHRKRÄFTE

**am 25. Juni 2021, 18 bis 20 Uhr in Zwickau**

## ENTGIFTEN – CHRONISCHEN KRANKHEITEN AUF DEN GRUND GEHEN IN THEORIE UND PRAXIS

**am 30. Juni 2021, 18 bis 20 Uhr in Zwickau**

## HEILFASTEN-INTERMITTIERENDES FASTEN, INFORMATIONEN, ANLEITUNGEN

**am 1. Juli 2021, 18 bis 20 Uhr in Zwickau**

## GUTE LAUNE KANN MAN ESSEN!

**am 2. Juli 2021, 15:30 bis 17:30 Uhr in Zwickau**

## AUGENTRAINING FÜR BESSEREN „DURCHBLICK“

**am 2. Juli 2021, 18 bis 20 Uhr in Zwickau**

## (WILD-) KRÄUTERWANDERUNG – HEILPFLANZEN UNSERER REGION

**am 3. Juli 2021, 10 bis 13 Uhr in Zwickau und Langenbernsdorf**

## BACK TO THE ROOTS – BROT BACKEN MIT SAUERTEIG

**am 5. Juli 2021, 16 bis 20 Uhr in Wilkau-Haßlau**

## AKTUELLE ONLINEKURSE

### BERUFLICHE POTENZIALE ERKENNEN UND NUTZEN

Nutzen Sie Ihre Stärken und Potenziale, um im Beruf erfolgreicher und zufriedener zu sein. Im Kurs **am 3. Juli 2021, 10 bis 17 Uhr** können Sie sich durch eine persönliche Analyse ein objektives Bild über Ihre Kompetenzen und Schwächen verschaffen. Sie werden sich Ihrer eigenen Stärken bewusst, um diese gewinnbringend am Arbeitsplatz einzusetzen. Zusätzlich erlernen Sie ein optimiertes Selbstmanagement und eignen sich erfolgreiche Stressbewältigungskompetenzen an. Somit leisten Sie einen wertvollen Beitrag für eine ausgeglichene Balance zwischen Berufs- und Privatleben. Stärke und Zufriedenheit im Beruf sind zugleich eine wertvolle Gesundheitskomponente.

### SICHERE RECHTSCHREIBUNG FÜR DEN BERUFSALLTAG

Einen Text flüssig und fehlerfrei schreiben zu können, ist eine wichtige Voraussetzung, um in den meisten Berufen und in Schule, Ausbildung oder Studium Erfolg zu haben. Wenn wir Buchstaben vergessen, Kommata falsch setzen oder unser Satzbau unsicher ist, dann kann es sein, dass wir vom Leser als weniger kompetent oder als fachlich unsicher eingestuft werden – selbst wenn wir ein Experte auf unserem Gebiet sind!

In diesem Online-Kurs **ab 28. Juli 2021, 18:30 bis 20 Uhr**, lernen Sie grundlegende Rechtschreibregeln anzuwenden, wenn Sie einen Text (z. B. einen Brief oder Bericht) verfassen. Dazu gehören die Beantwortung von Fragen wie: Was ist bei zusammengesetzten Wörtern zu beachten? Was ist ein Wortstamm und wie hilft er bei der korrekten Rechtschreibung? Wann wird ein Komma gesetzt und wann nicht? Was ist bei der Groß- und Kleinschreibung von Wörtern zu beachten? Wann kommt es zur Getrennt- und Zusammenschreibung?

### KONVERSATIONSKURS ENGLISCH

Im Kurs **ab 14. Juli 2021, 20 bis 21:30 Uhr**, geht es darum, spielerisch leicht die Konversation in Englisch zu lernen, frei zu sprechen, zu diskutieren und nebenbei die Grammatik zu festigen. Der Kurs bewegt sich auf dem Niveau B1.

### ENGLISCH FÜR DEN URLAUB FÜR ANFÄNGERINNEN/ANFÄNGER UND WIEDEREINSTEIGERINNEN/ WIEDEREINSTEIGER

**ab 26. Juli 2021, 10 bis 12:30 Uhr**

### DIE FRANKLIN-METHODE®

Ein Kurs für alle, die mit mehr Geschmeidigkeit durchs Leben gehen wollen. Der Franklin-Methode-Workshop vereint mentale Technik mit Bewegung und Berührung. In diesen Kursen wird Krampf in Lockerheit umgemünzt, ohne dabei auf Humor und Spaß zu verzichten: Die Vorstellungskraft, Bewegung zur Musik und spielerische Übungen machen es aus. Wir lernen den Aufbau und die gesunde Funktion der Wirbelsäule kennen, welches Training für

die Wirbelsäule am sinnvollsten ist, was gesunde Bandscheiben ausmacht und wie man die stützende Wirkung der Wirbelsäulenbänder aufbaut.

### DIE FRANKLIN-METHODE® – DER BEFREITE RÜCKEN

**am 18. Juni 2021, 18 bis 19 Uhr**

**am 2. Juli 2021, 18 bis 19 Uhr**

### DIE FRANKLIN-METHODE® – ENTSPANNTE SCHULTERN – GELÖSTER NACKEN

**am 19. Juni 2021, 18 bis 19 Uhr**

**am 3. Juli 2021, 18 bis 19 Uhr**

### SCHLAFLOS IN DER NACHT – WAS KANN ICH TUN?

In der heutigen Zeit werden viele Menschen mit Schlafproblemen konfrontiert. Kennen Sie auch das sich nächtlich drehende Gedankenkarussell? Wachen Sie nachts auf und können dann nicht wieder einschlafen? Kommen Sie am Morgen nur schwer aus den Federn? Herkömmliche Schlafmittel sind aufgrund ihrer Nebenwirkungen als Dauerlösung ungeeignet. In der Natur gibt es zahlreiche Hausmittel und einige wirksame Hilfestellungen für dieses Problem. Sicher ist auch eines für Sie dabei. Holen Sie sich bei diesem Vortrag **am 24. Juni 2021, 18 bis 19 Uhr** einige Anregungen und Tipps für einen gesunden und erholsamen Schlaf.

### GESUND UND FIT – GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN

**ab 21. Juni 2021, 18 bis 19 Uhr**

### ACHTSAMKEIT AM FRÜHEN MORGEN

**ab 22. Juni 2021, 8 bis 8:30 Uhr**

### QIGONG – BEQUEM ZU HAUSE ENTSPANNEN

**ab 23. Juni 2021 abrufbar (ohne Uhrzeit)**

### DIY – NATURKOSMETIK NÄHKURS

**am 25. Juni 2021, 15 bis 18 Uhr**

### PROGRESSIVE MUSKELRELAXATION NACH JAKOBSON

**ab 30. Juni 2021 abrufbar (ohne Uhrzeit)**

### SCHÜSSLER SALZE

**am 7. Juli 2021, 18 bis 19 Uhr**

Die Onlinekurse finden live im Internet in einem geschützten virtuellen Seminarraum der vhs.cloud statt. Mit der Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Kursbeginn die benötigten Informationen zur Registrierung in der vhs.cloud. Sie benötigen eine schnelle Internetverbindung und Lautsprecher am PC oder Laptop.

Für Fragen zu den Kursen beraten wir Sie gern unter

#### Kontakt:

Telefon: 0375 4402-23801

E-Mail: [vhs@](mailto:vhs@landkreis-zwickau.de)

[landkreis-zwickau.de](mailto:landkreis-zwickau.de)

Internet: [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de)

Für die persönliche Vorsprache und Beratung bleibt die Volkshochschule jedoch bis auf Weiteres geschlossen.

ERSTE BEIGEORDNETE UND DEUTSCHES LANDWIRTSCHAFTSMUSEUM SCHLOSS BLANKENHAIN

# Schloss Blankenhain mit Dreifach-Jubiläum

In den Museumsräumen gibt es viel Neues zu entdecken



1



2

45 Jahre Museumsgründung, 40 Jahre Museumsöffnung, 15 Jahre Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain und – Museumsgründer und erster hauptamtlicher Museumsdirektor Joachim Piehler hätte am 21. Mai 2021 seinen 100sten Geburtstag gefeiert. Ihm zu Ehren fand deshalb an diesem Tag, trotz Corona, die Eröffnung der neuen und überarbeiteten Ausstellungen im kleinen Rahmen im Schlossgebäude statt.

Angelika Hölzel, Erste Beigeordnete des Landkreises Zwickau: „Anlässlich des Dreifach-Jubiläums haben wir uns etwas einfallen lassen.“ Es gibt neue Attraktionen, darunter Jagdausstellung und Jagdzimmer, Gartensalon und Gartenbauausstellung, historische Küchenschau, Bad mit Sitzwanne und historische Originalmöbel in der Wohntage. „Es sind fast alles Originalteile zu sehen“, sagte Angelika Hölzel zur Eröffnung.

Museumsdirektor Dr. Jürgen Knauss begab sich auf die Spuren des Museumsgründers: Joachim Piehler hatte das Museum 1976 – damals noch unter dem Namen „Agrarmuseum Dorf und Schloss Blankenhain“ – gegründet. Dieses Jahr würde er seinen 100. Geburtstag feiern. Sein Büro haben Jürgen Knauss und Team wiederhergerichtet – als eine Ehrung. Denn: Ohne Piehlers Engagement wäre das Dreifach-Jubiläum dieses Jahr nicht möglich geworden.

Alle neuen Exponate stammen aus der Zeit von 1911 bis 1981. Museumsleiter Knauss: „Willkommen zur neuen Zeitreise vom Kaiserreich bis hin zur DDR.“ Die neuen Ausstellungen sind Teil der Frischekur fürs Schloss: Über das Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“ konnte der Landkreis als Museumsträger sämtliche Sicherungsanlagen, wie Fluchtwege und Elektroanlagen erneuern. Die Türme, Wahrzeichen des Schlosses, sind noch eingerüstet, Arbeiter beseitigen Schäden, die nach einem Sturm 2019 zutage traten. Museumsdirektor Knauss: „Ich rechne damit, dass wir dieses Jahr mit der Turmsanierung fertig werden.“ Dann wird das Schloss komplett erneuert sein. Rund 2,5 Mio. EUR betragen die Gesamtkosten.

## RÜCKBLICK

Da in der DDR keine Initiative ohne eine „Rückendeckung“ durch die „Partei“ Aussicht auf Erfolg hatte, war es so auch bei

der Entwicklung des Museums in Blankenhain. Nach dem SED-Plenum 1972, auf dem der Chefideologe Kurt Hager dazu aufrief, lokale museale Initiativen zu ergreifen, kam es 1973 in Blankenhain zur Gründung der Christian Friedrich Schach Gedenkstätte. C. F. Schach war ein sogenannter Bauernornithologe und Lehrer in Rußdorf, einem Vorwerk des Rittergutes Blankenhain. Er war Mitglied der Osterländischen Naturforschergesellschaft und persönlich mit Alfred Brehm bekannt. Er erforschte die Vogelwelt des Pleißenlandes und präparierte selbst Vogelbälge.

Der ehrenamtliche Leiter dieser kleinen naturkundlichen Gedenkstätte war der Rentner Richard Bartelt. Richard Bartelt war der letzte Leibjäger seiner Majestät des Sächsischen Königs Friedrich August II. in seinem Exil nach der Abdankung 1918 in Sybilleort, einem ehemaligen Jagdschloss der Wettiner nahe Breslau. Nach dem Zweiten Weltkrieg war Richard Bartelt in der DDR im Bereich der Landwirtschaft und dem Pflanzenschutz tätig.

Aus dieser kleinen Keimzelle entstand nach einem Besuch der Anlage des Agrarmuseums in Alt Schwerin durch Joachim Piehler die Idee, auch in Blankenhain ein derartiges Museumsprojekt mit dem (baufälligen) Schloss und dem Ort ins Leben zu rufen. Schon 1975 wurde eine erste Museumskonzeption eines landwirtschaftlichen Freilichtmuseums auf Basis von Gebäuden vor Ort vorgelegt. Durch unermüdliches Ringen mit den politischen Entscheidungsträgern gelang es dann Joachim Piehler, 1976 ein landwirtschaftliches Freilichtmuseum im Rahmen der Bezirksmuseumskonzeption des Bezirks Karl-Marx-Stadt unter dem Titel „Schaffung eines Museums der agraren Produktivkräfte und der sozialistischen Landeskultur“ zu initiieren. Der erste Ausbauschritt u. a. mit Sanierungsmaßnahmen am und im Schloss dauerte bis 1981. Pünktlich zur 800-Jahrfeier der Ersterwähnung des Ortes Blankenhain – im Zehntverzeichnis des Klosters Bosau bei Zeitz 1181 – wurde das Museum eröffnet. Seither wird von allen folgenden Museumsdirektoren das Prinzip eines landwirtschaftlichen Freilichtmuseums vorrangig mit originalen im Ort erhaltenen Gebäuden und vereinzelten Umsetzungen beibehalten. Nach der Wende, mit vielen Schwierigkeiten

und einer drohenden Schließung konnte 1992 mit einem neuen Museumsdirektor das Museumsprojekt gerettet und sogar weiter ausgebaut werden. Seit dem 1. Juli 1992 leitet Dr. Jürgen Knauss das Museum und ist damit mit Abstand der dienstälteste Museumsdirektor in Blankenhain.

Seit 2006 trägt die einmalig ausgebaute Museumsanlage in Blankenhain die Bezeichnung „Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain“. Diese Umbenennung erfolgte im Zuge der Übernahme der Modelle und Originalobjekte der ehemaligen agrarhistorischen und agrarpolitischen Ausstellungen der DDR in Markkleeberg. Damit entstand ein zweiter Standort eines Deutschen Landwirtschaftsmuseums neben dem in den 1970er gegründeten Standort an der ältesten landwirtschaftlichen Universität in Stuttgart-Hohenheim. Seither ist diese Museumsanlage das Freilichtmuseum und Dokumentationszentrum der ländlichen Kultur, Technik und Arbeit für das historische Mittel- und Ostdeutschland.

Es erstreckt sich auf 13,5 Hektar, verfügt über 100 Bauten mit 120 thematischen Ausstellungen.

## AUSBLICK

Im Sommer 2021 sind die offizielle Eröffnung des neuen Museumsobjektes der LPG-Schrottmühle und im Herbst die der komplett neuen Ausstellungen

im Museumsobjekt der historischen Rittergutsförsterei geplant.

Alle Interessierten können sich in nächster Zeit über die Herausgabe eines Bildbandes zum Museumsjubiläum und eines Sammelbandes unter dem Titel „MENSCHEN, ZEITEN & GESCHICHTEN“ freuen.

Das Team um Jürgen Knauss schaut aber auch schon in Richtung 2022. Dann soll zum Saisonstart die Eröffnung der Ausstellung zu landwirtschaftlichen Modellen inklusive einem interaktiven Großbildschirm in einem Nebenraum des wieder aufgestockten Rittergutkühstalls erfolgen. Im Frühsommer ist die Eröffnung der interaktiven und barrierefreien Informationsräume im Zwischenbau der Schlosstürme vorgesehen. Eine „Zeitstrahlausstellung“ im 2. Obergeschoss des Schlosses soll im Herbst fertiggestellt werden.

## Kontakt:

Deutsches Landwirtschaftsmuseum  
Schloss Blankenhain  
Am Schloss 9  
Ortsteil Blankenhain  
08451 Crimmitschau  
Telefon: 036608 20999-0  
E-Mail: [info@deutsches-landwirtschaftsmuseum.de](mailto:info@deutsches-landwirtschaftsmuseum.de)  
Internet: [www.deutsches-landwirtschaftsmuseum.de](http://www.deutsches-landwirtschaftsmuseum.de)



Das wieder hergerichtete Büro von Joachim Piehler, Museumsgründer und erster Direktor  
Foto: Pressestelle Landratsamt Zwickau



## ÖFFNUNGSZEITEN

Seit dem 5. Juni 2021 ist das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain wieder geöffnet.

Die Gesamtbesucherzahl ist auf 400 Personen begrenzt.



Die Kontaktdaten der Personen sind an der Kasse in bereitgelegte Listen von den Besuchern selbst einzutragen.

Die Testpflicht entfällt. In den Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, im Freien nicht. Im Kassensbereich darf sich immer nur ein Besucher aufhalten. Neu ist die Möglichkeit der bargeldlosen Eintrittsbezahlung mit Hilfe eines EC-Kartenlesegerätes.

Geöffnet wird nur das Rittergutsareal mit seinen Gebäuden und Ausstellungen, die über den Zugang der Kasse kontrollierbar sind.

Gartensalon im Orangerie-Anbau des Schlosses  
Foto: Pressestelle Landratsamt Zwickau

Damit sind geöffnet bzw. zu besichtigen:

- Schloss und Orangerie mit allen neu- bzw. umgestalteten Ausstellungen, u. a. zur Ritterguts- und Besitzergeschichte
- Vorschloss, beispielsweise mit den Ausstellungen zum Landarzt, Friseur, KONSUM, ABV-Büro, Poststelle usw.
- Brauerei, Brennerei und Maschinenhaus mit den themenspezifischen Ausstellungen
- Torhaus mit den Präsentationen zur Ritterguts-Gerichtsbarkeit und Kriegsgefangenen
- ehemalige Ritterguts-Kuhställe, Futterhaus und MAS-Halle mit den Ausstellungen zur Landwirtschafts- und Handwerksgegeschichte
- Düngerschuppen mit der Ausstellung von RGW-Traktoren und Eigen-Umbauten

- Waage
- Hühnerhaus
- Remisen und Schleppdächer mit Eigenbautraktoren
- Raumerweiterungshalle und DDR-Zeitungskiosk
- Traktorenhalle
- Metallschleppdach mit Mähreschern, Großtraktoren und andere Landtechnik
- Neubauernhaus
- Umgebende-Haus
- Dorfschule, Müllerhaus, Pfarrhof

Die anderen Außenobjekte bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

### Öffnungszeit:

Bis 15. Oktober: täglich – jeweils von 9 bis 18 Uhr  
Kassenschluss: 17 Uhr

## SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE FÖRDER- UND FACHBILDUNGSZENTRUM ZWICKAU MIT FACHSCHULE FÜR LANDWIRTSCHAFT ZWICKAU

# Mehr KÖNNEN ist einfach

Unser Wissen macht aus DEINEN Erfahrungen einen echten Schatz

Die Fachschule für Landwirtschaft Zwickau eröffnet am 1. August 2021 den neuen Zugang und sucht Bewerberinnen/Bewerber, die bald das Abschlusszeugnis als Landwirtin/Landwirt, Tierwirtin/Tierwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Landmaschinenmechatroniker oder in einem anderen Grünen Beruf in der Tasche haben. Auch wer bereits einige Jahre in der Praxis arbeitet und sich qualifizieren möchte, sollte sich bewerben.

Wir bieten eine Fortbildung, die gut zu den landwirtschaftlichen Unternehmen passt: Vollzeitunterricht von November bis März über zwei Schulwinter, ansonsten ist der Bewerber für das Unternehmen verfügbar, informiert der Leiter des landwirtschaftlichen Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau und Leiter der Fachschule für Landwirtschaft, Dr. Thomas Luther.

„Im Unterricht konzentrieren wir uns natürlich auf die Inhalte des Lehrplanes rund um Unternehmensführung, Mitarbeiterführung, Tierproduktion und Pflanzenbau. Wir stärken aber auch die Persönlichkeit der Bewerber, fördern den Wissensaustausch, beschäftigen

uns mit den brennenden Fragen unserer Zeit, gehen auf Fachexkursionen und blicken über den Tellerrand.“

Der Abschluss als „**Staatlich geprüfte/ geprüfter Wirtschaftlerin/Wirtschaftler für Landwirtschaft**“ eröffnet den Bewerbern neue Möglichkeiten im Berufsleben. Viele Absolventinnen/Absolventen stellen sich anschließend auch der Prüfung zur/zum Landwirtschaftsmeisterin/Landwirtschaftsmeister. Übrigens arbeiten auch viele ehemalige Fachschülerinnen/Fachschüler heute in den Prüfungsausschüssen der Grünen Berufe und Meister mit.

Diese und andere Erfolge belegen, dass der Besuch der Fachschule für Landwirtschaft stets eine gute Entscheidung war und ist.

Alle weiteren Fragen beantworten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne (Telefon: 0375 5665-0) oder Informationen über den Link: Fachschule Zwickau mit Image-Broschüre:

<https://www.lfulg.sachsen.de/download/FachschulefuerLandwirtschaftZwickau.pdf>

## BERUFLICHES SCHULZENTRUM (BSZ) FÜR TECHNIK UND HAUSWIRTSCHAFT "DR. FRIEDRICH DITTES" GLAUCHAU

# Kein Hauptschulabschluss und wie geht es weiter?

Zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr wird vorgestellt

In der Veranstaltung „Workshop zum Zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr“ am **19. Juli 2021 um 16 Uhr** wird das Konzept des Zweijährigen Berufsvorbereitungsjahres (ZBVJ) im Beruflichen Schulzentrum (BSZ) für Technik und Hauswirtschaft „Dr. Friedrich Dittes“ in Glauchau vorgestellt.

Das Zweijährige Berufsvorbereitungsjahr ist ein vollzeitschulischer Ausbildungsgang für Abgänger allgemeinbildender Schulen (Oberschulen oder Förderschulen), die die neunjährige allgemeine Schulpflicht erfüllt, aber den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben.

Vor allem sind unter 18-jährige Schüler/Jugendliche angesprochen, die auf Grund ihres sozialen Entwicklungsstandes und ihres Leistungsvermögens etwas mehr Zeit zum Lernen und zur praktischen Arbeit benötigen.

Außerdem können sich die Jugendlichen in den Bereichen Metall- und Elektrotechnik

und Hauswirtschaft/Gesundheit und Soziales bei praktischen Arbeiten ausprobieren und Fragen an die Fachlehrer stellen.

Alle interessierte Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind herzlich zum Workshop am BSZ Glauchau, Schulplatz 2 in 08371 Glauchau eingeladen.

Um telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 03763 2289 wird gebeten.

### Kontakt:

Berufliches Schulzentrum  
für Technik und Hauswirtschaft  
„Dr. Friedrich Dittes“ Glauchau  
Schulplatz 2  
08371 Glauchau  
Telefon: 03763 2289  
E-Mail: [sl@bsz-glauchau.de](mailto:sl@bsz-glauchau.de)  
Internet: [www.bsz-glauchau.de](http://www.bsz-glauchau.de)

## STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG

# Vitale Regionen: Vier Millionen für Modellprojekte

Kommunale Zusammenarbeit soll Daseinsvorsorge verbessern

Eine medizinische Versorgung, Schulangebote, gute Straßen, Sportstätten und Katastrophenschutz sind unter anderem Kern vitaler Regionen. Um die Infrastruktur in Sachsen zu stärken, hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) das Projekt „Vitale Regionen – Verbesserte Daseinsvorsorge durch interkommunale Zusammenarbeit“ gestartet. Im kürzlich vom Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushalt 2021/22 sind insgesamt vier Millionen EUR für entsprechende Modellprojekte vorgesehen. Sächsische Landkreise, Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweck- und Verwaltungsverbände können

**bis zum 15. Juli 2021** investive Vorhaben der Regionalentwicklung bei ihren Regionalen Planungsverbänden anmelden.

„In den vergangenen Jahren haben wir erlebt, dass es viele Menschen in die sächsischen Ballungsräume zieht. Auch der demografische Wandel macht es unseren Kommunen schwerer, eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Gleichzeitig wird das Leben in ländlichen Regionen gerade für Familien wieder spürbar attraktiver“, sagt Staatsminister Thomas Schmidt. „Ich bin überzeugt, dass wir durch eine noch stärkere Zusammenarbeit der Kommunen große Synergien für eine gute, flächendeckende Infrastruktur erzeugen können. Sie ist die Grundlage für lebenswerte Orte und vitale Regionen.“ Gefördert werden Investitionen zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge. Angemeldet werden können beispiels-

weise Vorhaben, die regional angepasste Konzepte der Daseinsvorsorge in dünn besiedelten oder strukturschwachen Räumen umsetzen, um eine bedarfsgerechte und bezahlbare Infrastruktur in den wichtigsten Bereichen zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, Straßen, medizinische Grundversorgung, Schulangebote, Katastrophenschutz und eine Grundausstattung in den Bereichen Kinder, Sport und Senioren. Die Erreichbarkeit der Angebote ist dabei ein zentraler Aspekt. Daneben sollen die Vorhaben eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Angeboten mehrerer Kommunen fördern und optimieren sowie die Qualität von Angeboten der Daseinsvorsorge kommunenübergreifend

steigern. Auch die Schaffung, Umstrukturierung oder der Erhalt notwendiger gemeinsamer kommunaler Angebote der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge können gefördert werden. Für die Auswahl der Modellprojekte, die gefördert werden, stehen vor allem das Maß an Innovation und die Übertragbarkeit auf andere Regionen, die Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Ansatzes und eine überregionale Ausstrahlung im Mittelpunkt. Sie erfolgt in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Ressorts. Das Förderverfahren selbst wird durch die Landesdirektion Sachsen geführt.

### Weiterführende Informationen:

Aufruf Vitale Regionen: [www.landesentwicklung.sachsen.de/aktuelle-aufrufe-4416.html](http://www.landesentwicklung.sachsen.de/aktuelle-aufrufe-4416.html)

## DAS NATURSCHUTZPROJEKT

# Studie zu Amphibien im Landkreis Zwickau



1

2

3

- 1 Amphibienfallen im Gewässer
  - 2 Erdkröte im Laichgewässer
  - 3 Intaktes Kleinstgewässer
- Fotos: Büro RANA Halle/Saale

Im Fokus des Projektes, das seit Ende Februar 2021 läuft und durch das DVL Regionalbüro Westsachsen initiiert wurde, steht das Ziel, die tatsächliche Verbreitungs- und Bestandssituation von Amphibienarten in den folgenden Gemeinden zu erfassen: Oberwiera, Schönberg, Meerane, Crimmitschau, Dennheritz, Langenbernsdorf, Glauchau, Limbach-Oberfrohna, Hohenstein-Ernstthal, St. Egidien, Lichtenstein, Reinsdorf, Wildenfels, Langenweißbach und Kirchberg. Zur Orientierung: Insgesamt sind 15 Amphibienarten im Landkreis Zwickau dokumentiert, deren Nachweise jedoch mitunter zehn, teilweise 20 Jahre zurückliegen: Wechselkröte (*Bufo viridis*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Europ. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Bergmolch (*Ichthyosauria alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*).

Zwischen den Verbreitungsschwerpunkten sind große (Kenntnis-) Lücken vorhanden. Für viele Kleingewässer, die in diesen Verbreitungslücken liegen, ist die Situation unbekannt. Ohne aussagekräftige Nachweise ist zum einen keine Bewertung der aktuellen Bestandssituation möglich, zum anderen ist eine perspektivisch erfolgreiche Förderung von sanierungsbedürftigen Gewässern von der Art Datenlage abhängig. Kleine Standgewässer spielen eine wichtige Rolle als Trittsteinbiotope. Die meisten Amphibien wandern im Jahresverlauf zwischen Sommer-Landlebensraum, Laichgewässer und Winter-Landlebensraum. Für diese periodischen Wanderungen benötigen die Arten ein dichtes Netz an Kleingewässerstrukturen.

Die Erfassung wird durch das Büro RANA aus Halle/Saale durchgeführt, wobei unterschiedliche Methoden wie Sichtbeobachtung, Verhören der Rufer, Einsatz von Reusen-Fallen oder Kescherfang zum Einsatz kommen, um adulte Amphibienarten sowie deren Reproduktionsaktivitäten zu bestimmen.

Durch diese gezielte Kartierung soll die Datenlage der bekannten Verbreitungsschwerpunkte aktualisiert werden und eine Datenneuerhebung an ausgewählten Standorten erfolgen, um Beeinträchtigungen zu ermitteln und Handlungsbedarfe aufzuzeigen. Die Datenerfassung bildet die Grundlage für eine weitere Festlegung der Entwicklungsziele zur Erhaltung, Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen im Biotopverbund für heimische Amphibienarten.

Das Vorhaben wird umgesetzt über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014, Fördergegenstand B.2 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen. Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



## HINTERGRUND:

## Amphibiensterben?

Die vergangenen trockenen Jahre haben den Amphibien nicht „in die Karten gespielt“. Es zeichnet sich bereits seit längerem ein trauriger Trend ab: Den meisten Amphibienpopulationen im Landkreis Zwickau geht es nicht besonders gut. Ein Trend, der sich auch deutschlandweit beobachten lässt.

An den zahlreichen mobilen Amphibienschutzleiteinrichtungen („Krötenzäune“) an verschiedenen neuralgischen Punkten entlang von Gemeinde- und Kreisstraßen berichten die ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuer von einem Rückgang der Amphibiennachweise. Besonders gravierend ist die Entwicklung bei der eigentlich noch recht häufigen Erdkröte: Hier sind Bestandsrückgänge von bis zu 30 Prozent zu verzeichnen. Bei einigen lokalen Grasfrosch-Populationen ist sogar ein Einbruch von bis zu 90 Prozent zu registrieren! Einige Gründe dafür sind schon länger bekannt: Tod durch

Straßenverkehr, Austrocknung bzw. Übernutzung von Habitat- und Laichgewässern, Fehlen geeigneter Wanderstrukturen, die Verwendung von Pestiziden in der Landwirtschaft sowie die Ausbreitung von invasiven Neozoen, z. B. dem Waschbär, der Amphibien zum Fressen gern hat. Andere Gründe sind nicht immer klar ersichtlich und nur zu vermuten. Das Klima spielt in jedem Fall eine Rolle. Die vergangenen Frühjahre und Sommer waren sehr warm und trocken, was die Fortpflanzungserfolge der Amphibien in naher Vergangenheit wohl deutlich schmälerte. Hinzu kommt dagegen dieses Jahr ein zwar regenreiches, jedoch sehr kaltes Frühjahr, wodurch sich die Wanderung zu den Laichgewässern sehr lange hinzog bzw. immer wieder unterbrochen wurde. Ein weiterer Grund ist die zunehmende Ausbreitung von Pilzkrankungen. Ein bekanntes Beispiel ist der Chytridpilz *Batrachochytrium dendrobatidis* (kurz Bd),

der in unterschiedlichem Maße unsere Amphibienarten befällt, in Deutschland aber glücklicherweise noch nicht zu dramatischen Bestandseinbrüchen geführt hat. Für Schwanzlurche gefährlicher ist die „Salamanderpest“, ausgelöst durch einen anderen Chytridpilz (*Batrachochytrium salamandrivorans*, kurz Bsal), der in Westdeutschland Salamander- und Molchpopulationen erfasst hat. Für Feuersalamander endet die Pilzinfektion mit Bsal immer tödlich. Betroffen sind aber auch Molcharten, darunter Bergmolche, bei denen die Erkrankung immerhin zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen führt. In Ostdeutschland ist der Pilz noch nicht angekommen, es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein.

Einen kleinen Lichtblick gibt es dennoch: Beim Springfrosch (FFH-Anhang-IV-Art) ist als einzige Art eine Bestandszunahme bzw. Ausbreitung zu verzeichnen. Wahrscheinlich scheint der etwas



wärme- und Offenland-liebenden Art das mildere Klima besser zu bekommen. Außerdem profitiert der Springfrosch als extremer Frühlaicher (bereits Ende Februar sind die einzelnen Laichballen in flachen Tümpel auszumachen) von den dann noch recht gut gefüllten und konkurrenzfreien Gewässern.

Aufbau einer mobilen Amphibienschutzanlage  
Foto: Kathrin Hack

## DAS NATURSCHUTZNETZWERK

## NABU-Regionalgruppe Zwickau und Umgebung e. V.

Der NABU Zwickau und Umgebung wurde 2004 mit dem Ziel ins Leben gerufen, einen Beitrag zur ökologischen Gestaltung der Region, insbesondere der Natur und Landschaft zu leisten und Erfahrungen in der Umweltbildung an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Der Schwerpunkt des Vereins im praktischen Naturschutz liegt dabei in der Biotop- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie in der Zucht einer bedrohten Haustierrasse – des Coburger Fuchsschafes.



NABU-Pflegefläche

Foto: Mario Fickel

Aktiv im Amphibienschutz sind die Mitglieder seit Jahren in Dänkritz, wo sie „Krötenzäune“ betreiben, um Arten aufgrund von Sanierungsarbeiten (IAA/Fäkaliendeponie) in Ersatzgewässern anzusiedeln. Im Jahr 2018 erwarb der Verein ein wertvolles Biotop im Vogtlandkreis, das FND „Weinleithe“ in Mylau am Fuße des Vogtland-Panoramawanderweges. Auf 2,5 Hektar wachsen dort botanische Besonderheiten wie das Frühlings-Finckkraut und der Knöllchen-Stein-

brech. Auch seltene Tierarten wie die Glattnatter kommen in dem zum Teil felsigen Gelände vor. Beispielhaft zum Thema Stadtnatur und Insektenschutz wurde in Zwickau/Planitz eine 500 Quadratmeter große Schmetterlingswiese angelegt. Der NABU Zwickau kümmert sich um die Pflege und die Öffentlichkeitsarbeit auf der Fläche.

Darüber hinaus werden für Mitgliederinnen/Mitglieder und Naturinteressierte mehrere Ver-

anstaltungen organisiert. So findet jährlich eine Vogelstimmenwanderung in Zwickau/Maxhütte und eine Fledermausexkursion im Dänkritzer Forst statt. Interessierte sind bei Exkursionen und Einsätzen in der Natur immer herzlich willkommen. Mehr Informationen unter <https://zwickau.nabu-sachsen.de>.

## DIE MACHER

## Naturschützerinnen/Naturschützer stellen sich vor



Foto: Peggy Stöckigt

Peggy Stöckigt ist in zweiter Laufbahn Umwelt- und Naturbildnerin und als Projektkoordinatorin „Junge Naturwächter Stadt

Zwickau“ und Netzwerkkoordinatorin Naturschutzstationen neu im Team der Gräfenmühle. Ihren Studienabschluss erwarb sie im Fach Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Jena, wo sie sich grundlegende pädagogische Kompetenzen aneignete und ihre Begeisterung für die Bildungsarbeit mit verschiedenen Zielgruppen entdeckte. Nach mehreren Jahren in der Projektkoordination und Fördermittelakquise im Hochschulbereich und Projektanbahnungen an der Schnittstelle zur schulischen Bildung verbindet sie heute ihr starkes persönliches Interesse für Natur- und Umweltschutz mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene mit spielerischen, erlebnisorientierten Methoden für die Natur zu begeistern und für Natur- und Umweltfragen zu sensibilisieren, dazu Akteure zu vernetzen und durch Austausch und Kooperation spannende Angebote zu entwickeln und durchzuführen, motivieren sie jeden Tag aufs Neue. Getreu dem Motto „Man will am ehesten schützen, was man liebt“ möchte sie in Menschen wieder die Faszination für die Natur wecken und zeigen, dass wir alle ein Teil der Natur sind, wir sie zum Leben brauchen und sie daher schon um unserer Selbst willen schützen und erhalten sollten.

## DER NATURTIPP

## Bürgerwissenschaft: Kleiner Falter bittet um Mithilfe!

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous) ist ein ganz besonderer Schmetterling mit einem sehr interessanten Lebenszyklus: Er legt seine Eier ausschließlich an die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis).

Nachdem sich die geschlüpften Larven eine Zeit lang von den Blüten ernährt haben, lassen sie sich fallen und von bestimmten Ameisenarten aus

der Gattung der Knotenameisen (Myrmica spp.) in ihren Bau tragen. Dort werden sie durch eine Art chemische Tarnung für Ameisenlarven gehalten und wie diese von den Arbeiterinnen versorgt. Der nach der Verpuppung schlüpfende Falter muss sich dann allerdings beeilen, aus dem Ameisenbau zu kommen, denn seine Tarnung ist nach dem Schlupf verfliegen. Aufgrund der immer intensiveren Nutzung unse-

rer Landschaft fehlt es dem Bläuling jedoch zunehmend an Lebensraum: Der Große Wiesenknopf sowie die Ameisen, die er dringend für sein Fortbestehen benötigt, kommen an immer weniger Stellen im Landkreis Zwickau vor. Daher möchten wir Sie bitten, sich im Frühsommer nach Standorten des Großen Wiesenknopfes und evtl. sogar dem Bläuling Ausschau zu halten. Ihre Funddaten mit Ort (möglichst

## Ausgewählte Veranstaltungen

19. Juni 2021, 9 bis 13 Uhr

Veranstaltung: „Tage der Schmetterlingswiesen in Sachsen 2021“

Praxisseminar Mähen mit der Handsense

Referent: Mario Knoll

Treffpunkt: Oberlungwitz, Abteistraße 19 – 23 (Parkplatz)

20. Juni 2021, 10 bis 14 Uhr

Veranstaltung: „Tage der Schmetterlingswiesen in Sachsen 2021“

Was krecht und fleucht denn da?

Referent: Wolfgang Wagner

Treffpunkt: Oberlungwitz, Abteistraße 19 – 23 (Parkplatz)

3. Juli 2021, 9 bis 12 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Crimmitschau

Referent: Peter Meese

Treffpunkt: Crimmitschau, Westbergstraße 59 (Sportplatz)

10./11. Juli 2021, 10 bis 18 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Muldenwanderung von Zwickau nach Wolkenburg

Referent: Jan Theumer

Treffpunkt: Zwickau, Äußere Dresdner Straße (Paradiesbrücke)

18. Juli 2021, 10 bis 13 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Schafe unter Strom

Referentin: Anika Lemm

Treffpunkt: Glauchau, Pflegeheim Friedenshöhe, Lichtensteiner Straße 36

21. August 2021, 9 bis 15 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Vom Uranbergbau zurück zur Natur

Referent: Dr. Hartmut Sänger

Treffpunkt: Ronneburg, Neue Landschaft, Grobsdorfer Straße (Großer Buga-Parkplatz)

4. September 2021, 10 bis 14 Uhr

Veranstaltung: Praxisseminar: Sense dengeln

Referent: Mario Knoll

Treffpunkt: Crimmitschau/Ortsteil Blankenhain, Deutsches Landwirtschaftsmuseum, Am Schloss 9 (Schlosshof)

8. September 2021, 16 bis 18 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Runde ums Schloss Blankenhain

Referent: Maximilian Schweiger

Treffpunkt: Crimmitschau/Ortsteil Blankenhain, Deutsches Landwirtschaftsmuseum, Am Schloss 9 (Museumseingang)

11. September 2021, 10 bis 13 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Wie geht es unserem Wald?

Referent: Stefan Stange, Staatsbetrieb Sachsenforst

Treffpunkt: Werdau, Werdauer Wald, Cottaeiche (Parkplatz)

15. September 2021, 16 bis 19 Uhr

Veranstaltung: NaturschutzhelferInnen-Café

Treffpunkt: Neukirchen/Pleiße, Kreisnaturschutzstation

Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A

Die Veranstaltungen werden von der Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle durchgeführt. Die Termine stehen aufgrund der Corona-Pandemie unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich telefonisch oder per E-Mail. Eine vorherige Anmeldung ist zwingend erforderlich. Vollständiger **NaturErlebnisKalender** unter [www.graefenmuehle.de](http://www.graefenmuehle.de)



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf blühendem Großem Wiesenknopf

Foto: Landratsamt

Adresse oder Koordinaten), Datum, Zahl, Kontaktdaten und einem möglichst guten Foto senden Sie bitte an: [albani@dvl-sachsen.de](mailto:albani@dvl-sachsen.de).

Gerne können Sie Ihre Funde auch telefonisch melden unter: 03762 7593511. Unterstützen Sie uns und tragen Sie aktiv zum Erhalt des Bläulings und dessen Lebensraumes bei.

Weitere Infos rund um den Bläuling finden Sie unter [www.natur.sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de).



Foto: Kreissportbund Zwickau

Die sächsischen Kreis- und Stadt-sportbünde riefen mit Unterstützung des Landessportbundes Sachsen (LSB) die Sportvereine dazu auf, unter Einhaltung der regional gültigen Corona-Schutz-Maßnahmen Präsenz zu zeigen: Sei es mit bewegten Aktionen wie Laufchallenges, dem symbol-

lischen Tragen der Sportkleidung auch außerhalb des Trainingsbetriebs oder kreativen Social-Media-Wettbewerben unter den Vereinsmitgliedern.

Sachsenweit lief die Aktion in der Zeit von Freitag, den 28. Mai bis Sonntag, den 30. Mai 2021.

## KREISSPORTBUND ZWICKAU E. V.

# „Zeit für den Neustart“ fand Anklang

Aktion lief vom 28. bis 31. Mai 2021

Im Landkreis Zwickau beteiligten sich zahlreiche Vereine an der Aktion, beispielsweise:

**TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V.**  
kleine Aktion in der Pfaffenberg-Turnhalle

**1. Königswalder Sportverein e.V.**  
Abordnung von sieben bis acht Sportlern im Vereinsdress per Fahrrad durch die Ortsteile von Werdau gemeinsam mit Werdauer Marktplatz, Postierung mit Transparent vor dem Rathaus

**BC Zwickau e. V.**  
Laufchallenge zwischen Damen-,

Herren- und Jugend-Team, Belohnung nach Wahl des Siegerteams auf Vereinskosten

**SG Meerane 02 e. V.**  
Anzeige auf einer großen Werbetafel

**SG Motor Thurm e. V.**  
Tragen der Vereinskleidung, Werbeplakat im Schaukasten und auf der Homepage

**Bewegungszentrum Limbach-Oberfrohna e. V.**  
Wanderungen mit Kindern und Eltern im Gemeindewald Limbach-Oberfrohna mit sportlichen Aktivitäten

**Schützengesellschaft Reinsdorf „Glück Auf“ e. V.**  
Training der Bogenschützen in der Turnhalle Reinsdorf

**BSV Limbach-Oberfrohna e. V.**  
Veröffentlichung eines Fotos mit Hinweis auf die Aktion auf der Homepage und der Facebookseite

und natürlich der

**Kreissportbund Zwickau e. V.**  
„Schmücken“ der Außenfassade der Geschäftsstelle Stiftstraße in Zwickau, Tragen der Vereinskleidung

## TOURISMUS UND SPORT GMBH

# Das Schloss Waldenburg lädt ein

Abwechslungsreiche Veranstaltungen und Ausstellungen erwarten Besucher

Auch in diesem Jahr sind **Schlösserterrassennächte** auf der schönen Südterrasse von Schloss Waldenburg geplant. Am **Samstag, dem 26. Juni 2021**, steht die Schlösserterrassennacht unter dem Thema „Goldene Zwanziger“ und am **Samstag, dem 17. Juli 2021** findet ein „Sommernachtstraum auf der Schlossterrasse“ statt.

Einlass: 18:30 Uhr, Beginn 19:00 Uhr. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Einen Genuss für Augen und Ohren bietet eine „**Kultur-Kur**“ im **Schloss Waldenburg am Samstag, dem 3. Juli 2021**. Die Instrumentalisten des Florian-Geyer-Ensembles Chemnitz gestalten erstmals drei etwa einstündige Wandelkonzerte. Durch die schönsten Räume des Fürsten von Schönburg-Waldenburg geleitet der Linguphonetische Kammerführer Eusebius Notenfraß die Gäste.

Beginn jeweils: 14:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr. Preis: 12 EUR

Eine **Bergfriedführung** findet am **Sonntag, dem 11. Juli 2021 um 11:30 Uhr und 14:30 Uhr** statt. Dabei können die Innenräume des

meterdicken Bergfriedes kennengelernt werden. Als Höhepunkt erwartet die Teilnehmer ein grandioser Blick über die Schlossanlage, ganz Waldenburg und die Umgebung.  
Preis: Erwachsene 6 EUR, ermäßigt 5 EUR.

Die Sächsische Mozartgesellschaft lädt am **Samstag, dem 11. Juli 2021 um 17:00 Uhr zu einem „Konzert im Schloss“** ein. Die Besucher können sich auf ein besonderes Klangerlebnis mit Michael Scheitzbach an der Violine, Tilman Trüdinger am Violoncello und Hiroto Saigusa am Klavier – dem „Saxonia Piano Trio“ freuen. Informationen und Reservierungen: Steffi Grigo, Leiterin des Freundeskreises Waldenburg, Waldenburger Zweigstelle des Freundeskreises auf der Peniger Straße 3, Telefon: 037608 284130.

In den Sommerferien erwartet die Kinder ein neues **Kinderthemenprogramm: „Die fürstliche Küche zum Leben erwecken.“** – mit der Küchenfee Felicitas. Kinder backen für sich und eine Begleitperson selbst kreierte Fürstenbrot mit

anschließendem Mahl in der Silberkammer des Schlosses. Die Begleitperson (eine pro Kind) darf in der Zeit des Backens das Schloss besichtigen. Gern kann man auch den Kleinen beim Backen behilflich sein. Für die kleinen Bäcker gibt es im Anschluss noch eine Überraschung. Alter: ab sieben Jahre bis 12 Jahre. Preis pro Person: 19 EUR (inkl. Erlebnisbacken und anschließendem Essen).

Die **Dauerausstellungen „Filmschloss Waldenburg“** und **„Baugeschichtliche Ausstellung“** sind zu den regulären Öffnungszeiten des Schlosses geöffnet und in Verbindung mit der Sonderausstellung „Tatort Dali“ zu sehen.

Die neue Sonderausstellung im Souterrain von Schloss Waldenburg kann man noch bis Ende August besuchen. Ausgestellt werden Bilder des spanischen Malers Salvador Dali. Bei „Tatort Dali“ begegnen sich Originale und Fälschungen direkt nebeneinander. Das macht diese Sonderausstellung im Schloss Waldenburg so einzigartig. Preis 13 EUR inkl. Schlossbesich-



Sicht auf das Schloss Waldenburg  
Foto: Tourismus und Sport GmbH

tigung. Preis 8 EUR nur Ausstellungen im Souterrain (Tatort Dali, Filmschloss, Baugeschichte).

Neue Dauerausstellung: Die Räumlichkeiten wurden ganz der „Königin der Musikinstrumente“ gewidmet. Unter dem Thema **„Die Orgel – Wunderwerk der Klangkunst“** gibt es einen Einblick ins Innere dieses majestätischen Instruments. Es wird zum Mitmachen eingeladen – tasten, hören. Die Geschichte dieses Wunderwerks lernt man auf verschiedenen Tafeln kennen. Eine interessante Ausstellung für den Kenner und den Laien zugleich. Zu sehen im Rahmen einer Schlossbesichtigung mit Smartphone-Audio-Guide oder Flyer.

**Neu: Audioguide der modernen Generation – via Smartphone-App flexibel und individuell das Schloss erkunden.**  
Der Besuch des Schlosses ist unter

den jeweiligen Voraussetzungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung möglich. Gäste werden gebeten, sich vor ihrem Besuch des Schlosses zu informieren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Anmeldungen und Reservierungen (mit Namen, Adresse, Telefonnummer) für die genannten Veranstaltungen und Ausstellungen unter

### Kontakt:

Telefon: 037608 27570

E-Mail:

[info@schloss-waldenburg.de](mailto:info@schloss-waldenburg.de)

Weitere Informationen unter:

[www.schloss-waldenburg.de](http://www.schloss-waldenburg.de)

## FSV ZWICKAU

# Einladung

Mitgliederversammlung

Der FSV Zwickau e. V. führt am **Sonntag, dem 11. Juli 2021, 11 Uhr** (Einlass 10 Uhr) in der GGZ-Arena, Stadionallee 1, 08066 Zwickau, seine ordentliche Mitgliederversammlung durch, zu

der der Vorstand des FSV Zwickau e. V. herzlich einlädt.

Gemäß der vorläufigen Tagesordnung soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Spiel- und Geschäftsjahr 2019/20 berichtet werden.

Sonstige Anträge zur Tagesordnung können schriftlich und begründet bis zum 27. Juni 2021 in der Geschäftsstelle des Vereins

eingereicht werden.

### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Feststellung Beschlussfähigkeit Mitgliederversammlung
3. Regularien:  
- Beschlussfassung über die Tagesordnung

- Wahlen
- des Versammlungsleiters
- des Schriftführers
- der Zählkommission

4. Berichte:  
- des Sprechers und Schatzmeisters des Vorstandes
- des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
5. Aussprache zu den Berichten

6. Entlastungen:  
- des Vorstandes
- des Aufsichtsrates

7. Anträge der Mitglieder

8. Auszeichnungen und Ehrungen

9. Schlusswort des Sprechers des Vorstandes

Der Vorstand